

Die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn

Von Rainer Decker

Forschungsstand, Quellenlage und Zielsetzung

Der Glaube an die Existenz von Hexen und die daraus entstandenen Verfolgungen und Hinrichtungen vieler unschuldiger Menschen gehören zu den geistes- und sozialgeschichtlich interessantesten, den modernen Menschen aber auch besonders abstoßenden Kapiteln der europäischen Geschichte. Die einzelnen Elemente dieser Ideologie stimmten bei allen Hexenprozessen überein, sie finden sich mit nur wenigen Varianten in den „Geständnissen“, die durch Androhung oder Vollzug der Folter aus den Angeklagten herausgepreßt wurden. Ein Beispiel unter vielen ist die Aussage der Magdalene Scheiffers, die sich um 1700 vor dem Patrimonialgericht der Herren v. Westphalen in Fürstenberg (ca. 20 km südlich von Paderborn) wegen „Zauberei“ verantworten mußte¹:

„1. Wahr, daß Magdalena Scheiffers, als noch klein und ohngefähr acht oder neun Jahr alt gewesen, zum verfluchten Laster der Zauberei sich verführen lassen.

2. Wahr, daß ihr der böse Feind (der Teufel) in Gestalt eines feinen Jünglings von ihrer Lehrmeisterin in ihrer Lehrstube vorgestellt, und angerathen, denselben sollte sie zu ihrem Bräutigam annehmen, derselbe sollte ihr so und soviel geben, und wenn sie demselben sich ergeben und denselben für ihren Bräutigam annehmen wollte, daß sie alsdann genug haben sollte.

3. Wahr, daß sie . . . demselben sich ergeben und mit ihm zu Beth gehen . . .

5. Wahr, daß (sie) auch mit ihrem Bräutigam einen sichern Contract gemacht, welchen ein ander böser Geist geschrieben . . . und daß (sie) solchen Contract mit ihrem Blut unterschrieben . . .“

8. Magdalene sei dann dem Oberteufel in Gestalt eines elegant gekleideten Herrn vorgestellt worden und habe „mit handgegebener Treue anloben müssen bei selbigen treulich zu bleiben, den eß wehre kein ander Gott, er wolte ihm alleß verschaffen.

¹ Archiv des Paderborner Altertumsvereins (AV) acta 102 Bl. 131/132. Abdruck bei F. Rautert, Etwas Näheres über die Hexen-Prozesse der Vorzeit aus authentischer Quelle (Essen 1827) S. 33—37.

9. Wahr, daß darauf inquisita (Angeklagte) dem wahren allmächtigen Gott und allen Heiligen . . . ab, hingegen ihm zugesagt und für ihren Gott angenommen . . .

11. Wahr, daß diesemnach der Teufel inquisitam zur lustigen Gesellschaft eingelassen, alwoh lauter Lust und Freude sein sollte . . .

12. Wahr, daß auf dem teuflischen Dantzplatze allerhandt Gotteslästerungen, sodomitische Sünde, Blutschande und Ehebrecherei geschehen . . .“

13. Manche Teilnehmer seien auf halben oder ganzen Ziegenböcken zum Tanzplatz gekommen.

17. „Wahr, daß durch ihre (der Angeklagten) Zauberkunst der Teufel Andern daß Korn undt dergleichen Sachen aus ihren Häusern entführet undt ihre zugebracht.

18. Wahr, daß aufm letzten general Dantzplatz beschlossen worden, waß für Schaden oder Böses dieß Jahr angestiftet werden solle, undt daß unter Andern die Weiden vergiftet (werden sollten), damit daß Vieh stürbe.“

Dieses „Geständnis“ enthält alle wesentlichen Bestandteile des Hexenwahns², den Teufelspakt einschließlich der Leugnung Gottes, die Teufelsbuhlschaft, meist während des „Hexensabatts“, und vor allem den Schadenzauber, z. B. durch Vergiftung von Vieh.

Die Herkunft dieser einzelnen Elemente reicht weit in die Vergangenheit zurück³. Der Glaube an magische Praktiken, mit denen man Gutes oder Böses bewirken könne, war schon im heidnischen Germanentum verbreitet und setzte sich unerschütterlich bis in die Neuzeit fort. Wesentliche „Fort-schritte“ erfuhr die Hexenlehre durch die Ketzerverfolgungen in Südfrankreich während des 13. Jahrhunderts⁴. Hier tauchte die Vorstellung von magischen Geheimbünden auf, die sich mit dem Teufel gegen die Christen verschworen hätten. Die Scholastik faßte diese einzelnen Bestandteile zu einer einheitlichen Lehre zusammen. Gleichzeitig wurden die juristischen Voraussetzungen für Hexenverfolgungen erleichtert.

Im Früh- und Hochmittelalter hatte in der Rechtspflege der Akkusationsprozeß vorgeherrscht, wo ein privater Ankläger persönlich und öffentlich gegenüber dem Kontrahenten seine Klage erhob und vertrat, im Falle eines Freispruchs aber zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Diese Verfahrensweise wurde im Spätmittelalter durch den Inquisitionsprozeß abgelöst⁵. Darin vertrat ein öffentlicher Beamter die Anklage. Die Verhandlungen

² G. Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87, Hildesheim 1977) S. 2.

³ Vgl. J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung (Leipzig/München 1900).

⁴ Vgl. hier und fortan H. C. Erik Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany. The Social and Intellectual Foundations (Stanford 1972) S. 10 ff.

⁵ a. a. O. 67 ff.

selbst spielten sich fortan, mit Ausnahme der Urteilsverkündung und des Vollzugs der Strafe, unter Ausschluß der Öffentlichkeit ab. Dies verminderte das Risiko für Denunzianten, während umgekehrt die zunehmende Folterpraxis die zur Verurteilung notwendigen „Geständnisse“ und Angaben über die „Komplizen“ förderte.

Die theologische Hexenlehre erreichte ihren Höhepunkt in dem 1487 mit päpstlicher Unterstützung erschienenen „Hexenhammer“ (*Malleus maleficarum*)⁶. Zugleich wurden darin die Hexenverfolgungen den weltlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht. Der „Hexenhammer“ und andere einschlägige Werke fanden ihre größte Verbreitung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, und parallel dazu stieg, sowohl in katholischen als auch in protestantischen Regionen⁷, die Zahl der Hexenprozesse sprunghaft an, bis sie um 1700 langsam zu Ende gingen.

In bezug auf die Ursachen der Hexenverfolgungen sind schon zahlreiche unterschiedliche Hypothesen entwickelt worden. Sie reichen von der Annahme, daß die Beschuldigungen doch einen gewissen realen Kern, z. B. tatsächlich begangene Verbrechen, hatten, über die Betonung der religiösen Konflikte im Zeitalter der Glaubenskämpfe bis zu psychologischen Theorien, Hexenverfolgungen als Symptome eines Massenwahns⁸.

Sämtliche Deutungen basieren auf einem relativ geringen empirischen Material. Sie bleiben so lange problematisch, wie nicht die scheinbar simple Frage beantwortet ist, „wann, wo, wie viele Prozesse eigentlich stattgefunden haben“⁹, denn nur auf Grund einer solchen Analyse werden mögliche soziale, konfessionelle oder andere Faktoren deutlich.

Hiermit ist die Regionalforschung angesprochen. Zwar gibt es in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert zahlreiche orts- und landesgeschichtlich bezogene Arbeiten über Hexenverfolgungen, sie beschränken sich aber auf den juristischen Aspekt, der heute als weitgehend erforscht gelten kann, oder greifen einzelne, gut überlieferte Prozesse heraus¹⁰. Erst in jüngster Zeit sind zwei Monographien erschienen, die auf der Analyse aller erreichbaren Quellen einer größeren Region, des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg¹¹ bzw. Nordwestdeutschlands (Niedersachsen, Bremen, Teile Westfalens)¹² beruhen. Gerhard Schormann kommt in seinem Buch über „Hexenprozesse in

⁶ Zur Verfasserschaft siehe jetzt H.-C. Klose, Die angebliche Mitarbeit des Dominikaners Jakob Sprenger am Hexenhammer nach einem alten Abdinghofer Brief. In: *Paderbornensis Ecclesia*, Festschrift für Lorenz Jaeger (Paderborn 1972) S. 197–205.

⁷ wie Anm. 5.

⁸ Neuere Forschungsberichte bei *Schormann* S. 5, 149 ff., H. C. E. Midelfort, *Recent Witch Hunting Research, or Where Do We Go from Here?* In: *The Papers of the Bibliographical Society of America* 62 (1968) S. 373–420.

⁹ *Schormann* S. 4.

¹⁰ a. a. O. S. 6.

¹¹ wie Anm. 4.

¹² wie Anm. 2.

Nordwestdeutschland“ zu dem Ergebnis, daß ihre Häufigkeit von Norden nach Süden hin zunahm, das Zentrum lag in Westfalen, besonders im kurkölnischen Sauerland. Des weiteren zeigt der Verfasser, wie wenig alle bisherigen Erklärungsversuche befriedigen können, bevor nicht in einer subtilen Untersuchung das spezifische soziale, wirtschaftliche, demographische und geistige Umfeld der Prozesse analysiert wird. Eine solche, weiterführende Arbeit bereitet Schormann zur Zeit für den Bereich der Herrschaft Büren vor. Dem soll in dem vorliegenden Aufsatz nicht vorgegriffen werden. Statt dessen möchte ich, über die kurze Zusammenfassung bei Schormann hinausgehend¹³, einen Überblick über die zeitliche und lokale Verbreitung der Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn geben und an diesem Material einige Erklärungsmodelle diskutieren.

Auch die einschlägige Paderborner Literatur befaßt sich entweder nur mit dem rechtshistorischen Aspekt¹⁴ oder gibt einzelne, gut erhaltene Prozeßakten bzw. chronikalische Nachrichten wieder¹⁵. Besonders bekannt sind die Prozesse unter Fürstbischof Dietrich v. Fürstenberg (1585—1618)¹⁶ sowie die Fälle von Besessenheit um 1658¹⁷. Anfänge, Höhepunkte und Ende der Hexenverfolgungen sind nicht ins Blickfeld geraten. Dies ist wohl auch dadurch zu erklären, daß die Quellen sehr verstreut überliefert sind. Darin spiegelt sich die zersplitterte Gerichtsorganisation im Hochstift Paderborn wider¹⁸. Bischof, Domkapitel sowie Teile der Ritterschaft und der Städte übten eigenständig die Kriminaljustiz aus. Die landesherrliche Gerichtsbarkeit wurde von den bischöflichen Amtsbezirken aus wahrgenommen, wobei Hexenprozesse für die Ämter Neuhaus, Dringenberg und Wünnenberg nachweisbar sind. Bischof Dietrich v. Fürstenberg scheint sich um eine Abgrenzung zwischen seiner Jurisdiktion und der seiner Landstände bemüht zu haben. In einigen Verträgen garantierte er dem Domkapitel die Kriminaljustiz in der Stadt Lippspringe und in einigen Dörfern des Altenautals (südlich von Paderborn)¹⁹, desgleichen der Ritterfamilie von der Lippe in

¹³ *Schormann* S. 92—95.

¹⁴ G. Wessel, Das Strafrecht in der Herrschaft Brenken zwischen 1537 und 1802 unter Einfluß der in Fürstenberg im 17. Jahrhundert durchgeführten Hexenprozesse. Jur. Diss. Köln 1957.

¹⁵ P. Wigand, Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft (Leipzig 1854) S. 302—313; W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, 2. Teil (Paderborn 1903) S. 158—169; A. Gottlob, Ein Warburger Hexenprozeß (1674/75). In: Westfalen 1 (1909) S. 65—91; J. Voermanek, Ringelstein im Kreise Büren (Paderborn o. J.).

¹⁶ Richter (wie Anm. 15).

¹⁷ W. Richter, Die „vom Teufel Besessenen“ im Paderborner Lande unter der Regierung des Fürstbischofs Theodor Adolf von der Reck und der Exorcist P. Bernhard Löper S. J. In: Westfälische Zeitschrift (WZ) 51 (1893) II S. 37 bis 96; R. Ewald, Geschichte der Stadt Brakel (Brakel 1925) S. 224—239.

¹⁸ Vgl. zum Folgenden F.-W. Henning, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit. Beiträge zur Geschichte der Herrschaftsverhältnisse in den ländlichen Bereichen Ostpreußens und des Fürstentums Paderborn vor 1800 (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität, Königsberg/Pr., Würzburg 1964) S. 225 ff.

¹⁹ Vertrag vom 16. Dez. 1586. Abdruck in: Annales Paderbornenses Bd. 3 (Paderborn 1741) ad a. 1586.

Vinsebeck²⁰, während die Edelherrn v. Büren (seit 1661 die Jesuiten) die Gerichtsbarkeit in ihrer Herrschaft teilweise selbständig (Gerichtsort: Ringelstein), teilweise (für den Stadtbereich Büren) gemeinsam mit dem Bischof und der Bürgerschaft verwalteten²¹. Patrimonialgerichte mit Kompetenz in Kriminalsachen bestanden ferner in Brenken (v. Brenken), Fürstenberg (v. Westphalen) sowie in der Herrschaft Desenberg bei Warburg (v. Spiegel)²². Von den Städten hatten außer Büren nur Paderborn, Warburg und Brakel Anteil an der Hochgerichtsbarkeit, am stärksten während des 15. und 16. Jahrhunderts, später wurde ihr Einfluß zurückgedrängt, und so blieb den Kommunen nur eine geringe Beteiligung an den Ermittlungen, am Urteilspruch und an den Einnahmen erhalten²³.

Hexenprozesse lassen sich an allen genannten Gerichten nachweisen, doch ist die Quellenlage sehr unterschiedlich. Aus dem Jurisdiktionsbereich von Bischof und Domkapitel sind fast keine Akten mehr vorhanden. Chroniken und Rechnungsbücher bieten hier einen gewissen Ersatz. Besser ist der Archivbestand der ehemaligen Patrimonialgerichte. Umfangreiche Hexenprozeßakten sind aus der Herrschaft Büren²⁴ und dem Westphalenschen Gericht in Fürstenberg²⁵ erhalten, wenigstens Fragmente finden sich in Brenken²⁶ und Vinsebeck²⁷. Hinzu kommen einige Aufzeichnungen in den Stadtarchiven²⁸.

²⁰ 3. Okt. 1587. Abdruck: V. von der Lippe, F. *Philippi*, Die Herren und Freiherrn von der Lippe. Bd. 1 (Görlitz 1921) Nr. 336 a.

²¹ W. *Spancken*, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren und zur Geschichte der Edelherrn von Büren. In: WZ 43 (1885) II S. 1—46; P. *Löer*, Moritz von Büren (1604—1661). Ein Zeitbild aus der Geschichte der katholischen Restauration des 17. Jahrhunderts (Paderborner Studien 2, Paderborn 1939) S. 54 ff.

²² A. *Vofß*, Das Patrimonialgericht zu Fürstenberg im Kreise Büren. In: Die Warte 1 (1933) Heft 3 S. 37 f., H. 4 S. 53—55; ders., Patrimonialgerichte im Paderborner Lande. In: Westfalen 21 (1936) S. 106—115. Vgl. Anm. 14.

²³ *Richter* (wie Anm. 15) 1. Teil (Paderborn 1899) S. 86 ff., 109 ff., 2. Teil S. 10 ff., L. *Heidtmann*, Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit. In: WZ 68 (1910) S. 231—337; *Ewald* (wie Anm. 17) S. 164 f.

²⁴ Staatsarchiv Münster (StAM) Herrschaft Büren, Akten P Nr. 6 (1572—1671); Auszüge bei *Voermanek* (wie Anm. 15) S. 134—137, 149—168.

²⁵ Adelsarchiv v. Brenken, Hs. 117 (1601—1663) unpaginiert (ca. 600 Seiten). Auf diesen Kodex hat hingewiesen H. *Zwetsloot*, Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der *Cautio Criminalis* in der Geschichte der Hexenverfolgungen (Trier 1954) S. 318—323. Allein unter rechtshistorischen Gesichtspunkten ist der Band ausgewertet worden von G. *Wessel* (wie Anm. 14) S. 24—30. Übersehen wurde von beiden Autoren eine aus derselben Gerichtsherrschaft stammende, 142 Blätter starke Hexenprozeßakte im Paderborner Altertumsvereinsarchiv (AV acta 102). Dieses Protokollbuch reicht von 1631 bis 1702 und enthält somit die jüngsten Hexenprozeßakten des Hochstifts Paderborn. Fürstenberger Hexenprotokolle von 1658, 1687 und um 1700, die sich teilweise mit dem Inhalt der beiden Kodizes decken, hat *Rautert* (wie Anm. 1) veröffentlicht, allerdings unter Auslassung der Familien- und Ortsnamen, ein Vergleich mit den Handschriften zeigt aber eindeutig die Provenienz.

²⁶ *Wessel* S. 24: Nur ein Verfahren ist überliefert. „Die Angeklagte starb jedoch bereits zu Beginn der Tortur.“ — Wessels Vermutung, das Fürstenberger Ge-

Die Anfänge des Hexenwahns im Paderborner Land

Die Erzbischöfliche Akademische Bibliothek in Paderborn besitzt ein Exemplar des „Hexenhammers“ von der Ausgabe, die 1494 bei Johannes Koelhoff in Köln erschien²⁹. Aus handschriftlichen Notizen in dem Band geht hervor, daß er 1495 von dem Priester Wulfhardus in Paderborn erworben wurde. Der Geistliche bezeichnete in dieser Bemerkung das Buch als „sehr nützlich, besonders für Pastoren“ (*satis perutilem presertim pastoribus*).

Der „Hexenhammer“ fand zur gleichen Zeit auch im Paderborner Benediktinerkloster Abdinghof interessierte Leser. Der Mönch Jodocus Cassel wandte sich nach der Lektüre brieflich an den Prior des Kölner Dominikanerklosters, Servacius Fankel, erkundigte sich, inwieweit Jakob Sprenger O. P. an dem Buch mitgearbeitet habe, und stellte einige moraltheologische Fragen. Das Antwortschreiben vom 13. Juli 1495 ist hier nicht von Interesse. Statt dessen muß hervorgehoben werden, daß der „Hexenhammer“ schon kurz nach seinem ersten Erscheinen (1487 in Straßburg) in Paderborn bekannt war und in dortigen Theologenkreisen erhebliche Beachtung fand. Die Bemerkung des Priesters Wulfhardus zeigt die besondere Bedeutung des Werkes für die Seelsorge. Die im „Hexenhammer“ niedergelegte „wissenschaftliche Hexenlehre“ konnte auf diese Weise populär gemacht, ins Volk hineinmissioniert werden und den dort schon immer virulenten Aberglauben verstärken, vor allem aber war damit der Boden für konkrete Aktionen gegen die vermeintlichen Hexen bereitet³⁰.

Daß dies keine bloße Spekulation ist, zeigt die erste nachweisbare Hexenverfolgung im Hochstift Paderborn. Die Quelle, ein Aktenfragment mit Geständnissen zweier Frauen vor dem Rat und den Schöffen der Stadt Büren, ist erst kürzlich aus dem Nachlaß des Paderborner Geschichtsforschers Wilhelm Spancken (1803—1886) aufgetaucht und befindet sich jetzt wieder im Stadtarchiv Büren³¹. Die Notizen enthalten keine Zeitangabe, können aber mit Hilfe der Namensnennungen in die Jahre zwischen 1500 und 1520 datiert werden³².

richt sei für alle Hexenprozesse im südwestlichen Hochstift Paderborn zuständig gewesen, ist irrig. Der Titel „sämtliche Gerichtsherren des Peinlichen Halsgerichts zu Fürstenberg“ weist nicht auf verschiedene Patrimonialgerichte, sondern auf die zahlreichen Mitglieder der Familie v. Westphalen hin.

²⁷ Wie Anm. 20. Die Gerichtsakten der Herrschaft Desenberg, die nach einer Bemerkung von H. *Glasmeier* (*Westf. Adelsblatt* 3, 1926, S. 53, 57) im v. Elverfeldtschen Archiv in (Marsberg-) Canstein sein müßten, sind derzeit leider nicht auffindbar.

²⁸ *Gottlob* (wie Anm. 15); *Ewald* (wie Anm. 17); J. *Menze*, Einige Mitteilungen über den Hexen- und Besessenenwahn in Steinheim und Umgebung. In: Mitteilungen des Kulturausschusses der Stadt Steinheim, Heft 6 (Herbst 1970) S. 2—23.

²⁹ Signatur I 21. Zum Folgenden s. *Klose* (wie Anm. 6).

³⁰ Vgl. dazu allgemein *Schormann* S. 126 f.

³¹ Kurzes Regest bei A. *Bruns*, Zum Nachlaß Wilhelm Spancken. In: *WZ* 124/125 (1974/1975) S. 167—177, hier S. 169.

³² Das Verhör erfolgte vor Bürgermeister Hinrych Kramer, Johan Lucken, Cord Lutels, Gosliß Lucken, Hunolt Bessen, Heyneman Smet, Johan van Collen

Alheydt Reyneken gestand „ohne Pein“. d. h. ohne Anwendung, aber wohl unter Androhung der Folter:

1. Sie habe verschiedenen Leuten Milch gestohlen mit Hilfe eines Teufels, zu dem sie sagte: „Duwel, far in des mannes . . . molken und hale my den smant an der melck in hundert dusent teuwels namen.“

2. bis 4. habe sie eine Kuh vergiftet bzw. eine andere totgeschlagen.

5. habe sie an bestimmten Tagen mit einem Teufel namens Kunsse auf dem Markt getanzt, er sei auf einer schwarzen Ziege, sie dagegen auf einem Besen geritten.

6. sei der Herr Johann Middentwe von ihr vergiftet worden und 7. habe sie Gott und alle Heilige verleugnet und im Namen sämtlicher Teufel das unter Nr. 1 genannte Verbrechen begehrt.

Das Geständnis der anderen Frau, Styne Henneken, lautet ähnlich. Beide Aussagen enthalten bereits wesentliche Elemente des Hexenglaubens, nämlich Abwendung von Gott, Hexenflug und -tanz sowie vor allem den Schadenzauber, es fehlen nur noch Teufelspakt und -buhlschaft.

Über das weitere Schicksal der beiden Angeklagten verlautet nichts, vermutlich erlitten sie aber die auf Zauberei stehende Strafe, Tod durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen.

Zwischen dieser ersten im Paderborner Land nachweisbaren Hexenverfolgung und der Verbreitung des Wahns durch den „Malleus maleficarum“ wird man unschwer eine Verbindung ziehen können. Bezeichnenderweise setzen zur gleichen Zeit auch an anderen Orten Westfalens Nachrichten über derartige Prozesse ein. 1501 wurde in Osnabrück eine Zauberei verbrannt, den gleichen Tod fanden 1514 im Vest Recklinghausen elf Frauen, die im Vorjahr angeblich einen verheerenden Sturm verursacht hatten. In Dortmund dagegen wurden 1514 drei Hexen nach einjähriger Haft freigelassen³³.

Ob es bereits vor 1500 Hexenprozesse in Westfalen und im Hochstift Paderborn gab, muß bezweifelt werden. Die Chronisten vermeldeten nichts darüber. Z. B. hätte der Paderborner Geistliche Gobelin Person (1359—1425) dies in seiner Weltchronik sicher nicht unerwähnt gelassen, denn er war recht abergläubisch. Ganz naiv fabelt Gobelin von einem incubus, einem Dämon, der sich

und Thoniges Stalmesters. *Bruns* datiert die Akte in die Zeit „um bzw. nach 1450“, wobei er auf Hunold Bessen hinweist, dessen Name zwischen 1437 und 1457 urkundlich erwähnt wird. Dem ist entgegenzuhalten, daß der gleiche Name auch 1493 und 1507 in Bürener Urkunden auftritt (Archiv des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, Nikolauspfarrei Büren Urk. 145, 166). Auch vier weitere Ratsmitglieder werden in dieser Zeit genannt, der Bürgermeister Hinrich Kramer 1500 noch als Ratsherr (a. a. O. 156), Johann Lucken 1497 (Nr. 151) und gemeinsam mit seinem Sohn Goslick 1498 (Nr. 154), letzterer als Gottschalk Lucken 1510 und 1511 (a. a. O. 172, 174), ferner noch Toniges Stalmester 1520 (WZ 74 II S. 216).

³³ J. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter (Bonn 1901) S. 597, 607.

König Goldemer nannte, drei Jahre mit dem Ritter Nevelung von Hardenberg auf dessen Burg an der Ruhr zusammenlebte und diesen mit Hilfe seiner Zauberkraft bei Fehden unterstützte, aber auch für Unterhaltung sorgte, indem er ein Musikinstrument spielte und dem Würfelspiel frönte. Schließlich soll er sogar mit der hübschen Schwester des Ritters verdächtigen Umgang gepflegt haben³⁴.

Gobelin, der dies 26 Jahre später von vielen Augenzeugen, darunter Nevelung selbst, erfahren haben will, ist hier seinem eigenen Aberglauben zum Opfer gefallen. Dieser Glaube an dämonische, über Zauberkraft verfügende Wesen war eine Voraussetzung für den Erfolg der von oben propagierten, sehr viel aggressiveren und zu realen Verfolgungen führenden Hexenideologie.

Der Beginn der Verfolgungswellen

Der Hexenprozeß in Büren um 1510 bleibt für mehrere Jahrzehnte die einzige derartige Nachricht aus dem Hochstift Paderborn. Ob es aber in Wirklichkeit keine oder nur wenige Prozesse gegeben hat, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Immerhin fehlen bis ca. 1540, mit Ausnahme eines Zauberei- und Mordprozesses in Dortmund 1522, auch aus dem übrigen Westfalen entsprechende Angaben³⁵. Selbst wenn man die Dürftigkeit der aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überlieferten Gerichtsakten berücksichtigt, müßten Hexenverfolgungen großen Stils, hätte es sie gegeben, doch wenigstens andeutungsweise, etwa in den Chroniken, ihren Niederschlag gefunden haben.

Wie in Münster und Osnabrück³⁶ stammt auch in unserem Untersuchungsgebiet der nächste Beleg aus der Mitte des Jahrhunderts. 1555 wurde in Paderborn Kersting de Smedth, ebenso wie Anna, Witwe des Meisters Kaspar Strunck, „uff ein gemein gerochte, mollen und straten meer thouerien (Zauberei) und anders halber beargwonet und diffamereth“ und deswegen von den Bürgermeistern und dem Rat verhaftet, aber „durch vele bedder und ansoucher seiner fruntschaft der sulfftigen gefencknisse uff sein unschuldts weder entledigeth“. Beide Personen mußten bei ihrer Entlassung Urfehde schwören, d. h. versprechen, sich für ihre Verhaftung nicht rächen zu wollen³⁷.

Dies waren nicht die einzigen Fälle in jenen Jahren. 1556 beklagte sich ein gewisser Hermann v. Hanxleden in einer Eingabe an Bürgermeister und Rat der Stadt Paderborn über die Behandlung seiner Frau und seiner Schwiegereltern³⁸. Sie seien von einigen Bürgern verleumdet und daraufhin verhaftet

³⁴ Gobelin Person, Cosmidromius (ed. M. Jansen, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Münster 1900) VI cap. 70 S. 59 f.

³⁵ Hansen (wie Anm. 33) S. 609 f.

³⁶ Osnabrück 1538/39, Münster 1952. L. Humborg, Die Hexenprozesse in der Stadt Münster (Münster 1914) S. 8 f.; G. WILBERTZ, Hexenprozesse und Zauberglaube im Hochstift Osnabrück. In: Osnabrücker Mitteilungen 84 (1978) S. 33–50.

³⁷ AV acta 41 Bl. 54 f. (Originale aus dem Nachlaß Gehrken).

³⁸ a. a. O. Bl. 56. Die Beziehung zur Paderborner Bürgerschaft läßt vermuten, daß Hanxleden kein vollbürtiger Angehöriger der gleichnamigen Ritterfamilie war.

worden. Das peinliche Verhör habe ihre Unschuld gezeigt, und sie seien dann freigelassen, später aber erneut festgenommen worden. Zwei frühere Beschwerden bei den Bürgermeistern Ludolf Schnarmann und Requin Brinkmann (1555 im Amt)³⁹ hätten nichts genützt, daher bitte er jetzt um wirkliche Abhilfe. Das Zauberei-Delikt wird zwar nicht ausdrücklich genannt, ist aber aus dem Zusammenhang zu folgern.

Hinrichtungen sind erst 20 Jahre später eindeutig nachweisbar. In einer jüngst wieder aufgetauchten Paderborner Stadtrechnung von 1575 erscheinen in der Rubrik Ausgaben 55 Mark „für 3 gefangene und gerichtete Zauberinnen“⁴⁰. Die drei Frauen, Anne Braun, Marie und Trine von Gestelen, waren wohl längere Zeit in Haft, sie wurden gefoltert und schließlich auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Der Tod wurde verkürzt, indem der Scharfrichter einen Beutel Schießpulver am Halse der Verurteilten befestigte, die auflodernden Flammen verursachten dann die Explosion und führten so den Tod herbei. Dies ist der einzige Beleg für eine derartige Hinrichtungsart im Paderborner Land, sie ist jedoch auch andernorts praktiziert worden⁴¹.

Die drei Hexenverbrennungen in Paderborn 1575 können nicht isoliert gesehen werden. Sie waren Teil einer ersten größeren Verfolgungswelle im Hochstift. Die Belege mehren sich jetzt so schlagartig, daß man dies nicht so sehr auf die verbesserte Quellenlage als vielmehr auf eine wirklich steigende Zahl von Prozessen zurückführen muß. Die meisten Verfahren sind aus der Herrschaft Büren überliefert, wo die Akten 1572 einsetzen. In diesem Jahr wurden drei Personen, darunter ein Mann, exekutiert⁴²; 1573 ist das Geständnis eines Mannes überliefert, jedoch fehlt ein Hinrichtungsvermerk⁴³. Gleiches gilt 1578 für zwei geständige Angeklagte⁴⁴. Bei einer weiteren Person, der Witwe Goste Korfs aus Hegensdorf, konnte die Schuld trotz der Folter nicht nachgewiesen werden, daher mußte sie freigelassen werden. Ähnlich wie in dem Paderborner Fall von 1555 wurden aber Goste und ihre Kinder weiter diffamiert. 1579 beschuldigte sie der Hegensdorfer Pfarrer, sie seien Teufelskinder, und eine Frau erklärte, sie seien nicht gut genug, „mit den Nachbarn zu trinken“. In zwei Briefen vom Sommer 1579 baten die beiden Kinder die Herren v. Büren um ihren Schutz gegen diese Beleidigungen.

³⁹ R. Decker, Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Untersuchungen zur Zusammensetzung einer städtischen Oberschicht (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 16, Paderborn 1977) S. 240.

⁴⁰ K.-H. Kirchhoff, Paderborn um 1560/80. Neue Quellen zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Stadt. In: Westfälische Forschungen 28 (1976/77) S. 119–134, hier S. 128.

⁴¹ W. Soldan, H. Heppe, M. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse Bd. 1 (München 1911, Nachdruck Darmstadt 1972) S. 391.

⁴² StAM Herrschaft Büren Akten P Nr. 6 a Bd. 1 Bl. 1–5.

⁴³ a. a. O. Bl. 6 f. Auch im benachbarten Rüthen gab es in diesem Jahr zumindest Ansätze zu einer Hexenverfolgung. F. v. Brenken, Kleine geschichtliche Mittheilungen. In: Blätter zur näheren Kunde Westfalens V (1867) S. 7 f.

⁴⁴ a. a. O. Bl. 9 ff.

gungen⁴⁵. Das Gegenteil trat ein. Aus einem Schreiben Gostes, ihres Sohnes und ihrer Tochter vom 9. April 1581 geht hervor, daß sie sogar aus der Herrschaft Büren ausgewiesen werden sollten. Mit bitteren Worten beklagten sie die Rechtsbeugung und erflehten, wie schon zuvor, den Beistand der Obrigkeit. Sie dürften damit keinen Erfolg gehabt haben.

1583 wurde eine andere Frau, Trine Freitag, in Büren wegen Hexerei angeklagt und durch Folter zu dem üblichen Geständnis (Leugnung Gottes, Teufelsbuhlschaft, Schadenzauber) gebracht. Sie starb noch vor der Hinrichtung im Gefängnis, vermutlich an den Folgen der Folter, die Leiche wurde verbrannt⁴⁶. Im gleichen Jahr verschied auch in Steinheim eine „Hexe“ nach der Folter, möglicherweise durch Selbstmord. An der Führung dieses Verfahrens war der bischöfliche Rentmeister in Dringenberg beteiligt gewesen, was zeigt, daß es zu der Zeit auch im Bereich der landesherrlichen Jurisdiktion Hexenprozesse gab⁴⁷. Ferner ist 1584 aus dem Patrimonialgericht der von der Lippe in Vinsebeck das Geständnis einer Hexe überliefert⁴⁸.

Die erwähnten Prozesse zwischen 1572 und 1584 zeigen eine Verfolgungswelle, die sowohl die bischöfliche als auch die adlige und die kommunale Gerichtsbarkeit erfaßte. Die Zahl der Anklageerhebungen scheint aber im Vergleich zu späteren Jahren noch relativ gering gewesen zu sein, jedenfalls sind mehr als drei Prozesse pro Gericht und Jahr nicht überliefert.

Die stereotypen Geständnisse lassen in keinem Fall irgendeinen realen Kern erkennen. Anders ist dies bei dem berüchtigten „Schreiber von Haaren“, der in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts als Führer einer Räuber- und Mörderbande das südliche Hochstift und die Nachbarterritorien unsicher machte. Seine Geschichte wurde von dem Paderborner Chronisten Martin Klöckner († ca. 1622) dargestellt⁴⁹. Die Mutter, eine Zauberin, habe ihrem Sohn ein Mittel verschafft, womit er sich unsichtbar machen konnte, dann habe er mit seinen Spießgesellen Gott und den Heiligen abgeschworen und allen Menschen den Kampf angesagt. Neben vielen anderen Verbrechen habe er drei schwangere Frauen ermordet und „dieselbige aufgeschnitten . . .“, in der Hoffnung, sie sollen Knäblein getragen haben, aber Gott der Herr hat nit wollen gestatten, daß diese arme unschuldige . . . Kindlein zu ihren teuflischen Zaubereien sollten dienen und gepraucht werden, sondern hat verhängt, daß alle Mägdlein gewesen sein⁵⁰. Nach einer ersten Verhaftung sei er aus der Wewelsburg geflohen, wobei er aber sein Zaubermittel verloren habe, so daß er später endgültig gefangengesetzt und schließlich im Dezember 1579 in Dalheim durch Vierteilung hingerichtet wurde.

⁴⁵ a. a. O. Bl. 13—17.

⁴⁶ Stadtarchiv Büren Nachlaß Spancken. Vgl. WZ 124/125 (1974/75) S. 171.

⁴⁷ Menze (wie Anm. 28) S. 2.

⁴⁸ von der Lippel/Philippi (wie Anm. 20) S. 226 f.

⁴⁹ AV cod 116 Bl. 177—188. Vgl. Richter Bd. II (wie Anm. 23) S. 158—160. Neueste Nacherzählung durch W. Hecker, Scribonius, der Schreiber von Haaren. In: Haaren 1000 Jahre (Haaren 1975) S. 310—315.

⁵⁰ a. a. O. Bl. 183r.

Daß im Falle des „Schreibers von Haaren“ echte Kriminalität vorliegt, ist auf Grund der von Klöckner berichteten Einzelheiten, die hier übergangen wurden, unabweisbar. Zweifelhaft ist allerdings die angebliche Ermordung der schwangeren Frauen und die darauffolgende Leichenschändung. Immerhin ist ein ähnlicher Fall 1570 in der Grafschaft Lippe ziemlich sicher bezeugt⁵¹. Dahinter steckte der Aberglaube, ein Dieb könne der Entdeckung entgehen, wenn er den Daumen eines männlichen Embryos bei sich trage⁵². Andererseits sind die Untaten des „Schreibers“, wie Klöckner selbst betont, durch zahllose Gerüchte aufgebauscht worden, so daß sich endgültige Klarheit nicht gewinnen läßt, zumal die Prozeßakten fehlen. Daher kann man nicht sicher entscheiden, ob hier ein formeller Hexen- bzw. Zaubereiprozeß geführt wurde oder lediglich Raub und Mord Gegenstand der Anklage waren.

Die Prozesse um 1600

Gegenüber den früheren Verfolgungen steigt um 1600 die Zahl der nachweisbaren Prozesse deutlich an. Im Bereich der Gerichtsbarkeit des Domkapitels wurden 1597 in Etteln (südlich von Paderborn) neun und in dem Nachbardorf Atteln drei Personen verbrannt⁵³. In der v. Westphalenschen Herrschaft Fürstenberg, in der jetzt die Prozeßakten einsetzen, liegen für das Jahr 1601 sieben Todesurteile und darüber hinaus Geständnisse von fünf weiteren Angeklagten vor, die wohl ebenfalls hingerichtet wurden⁵⁴, was in einem Fall durch eine spätere Notiz ausdrücklich bezeugt ist⁵⁵. Insgesamt dürften also 1601 in Fürstenberg mindestens zwölf Menschen, darunter nur ein Mann, getötet worden sein. In etwa die gleiche Größenordnung ist für das Jahr 1593 in der Stadt Büren anzunehmen, wo sieben Geständnisse, darunter von drei Männern, aktenkundig sind⁵⁶. Parallel dazu lief eine Hexenverfolgung in der Nachbarstadt Rüthen (Herzogtum Westfalen), wo 1593/94 ebenfalls mindestens sieben Personen hingerichtet wurden⁵⁷.

Für den Bereich der bischöflichen Jurisdiktion sind wegen des Fehlens der Akten keine so genauen Angaben möglich. Am Schloß des Landesherrn in Neuhaus wurden 1591, 1602 und 1603 jeweils mindestens drei Menschen hinge-

⁵¹ Abdruck bei *Schormann* S. 171. Ähnliche magische Praktiken wurden dem „alten Franke“ aus Atteln unterstellt. *Richter* II S. 159 f.

⁵² *Schormann* S. 148.

⁵³ Archiv des Paderborner Studienfonds Pa 43 Bd. 1 Bl. 75v (Paderborner Jesuitenannalen): „Ibidem (Atteln) 3 sagae exustae. In Ettelen 9, quarum duae forcipibus laceratae.“ Vgl. *Richter* II S. 162.

⁵⁴ Archiv v. Brenken H. 112 (unp.). Die Prozesse fanden im August und September 1601 statt.

⁵⁵ Die Frau Fye (Figge) des Stoffer Meineken, die am 4. Sept. 1601 ein Geständnis ablegte, wird 1631 als „saga istius anni 1601 combusta“ bezeichnet.

⁵⁶ StAM Herrschaft Büren Akten P Nr. 6 a Bd. 1 Bl. 19—29 (vgl. *Voermanek* S. 134 ff.); Stadtarchiv Büren Nachlaß Spancken (Geständnis und Selbstmord der Trine Freitag), vgl. *Brun* in *WZ* 124/125 S. 171.

⁵⁷ J. S. *Seibertz*, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen Bd. 3 (Arnsberg 1854) S. 385 f.

richtet⁵⁸. Dies lenkt die Aufmerksamkeit auf Bischof Dietrich v. Fürstenberg. Nach dem Bericht des ihm nahestehenden Chronisten Martin Klöckner ist er nicht nur gegen Straßenräuber energisch vorgegangen, sondern er hat auch „einer großen Anzahl Zauberer, Hexen und Unholden, welche sehr viel Böses begangen, ihren verdienten Lohn durchs Feuer geben lassen“⁵⁹. Von der gleichen Grundüberzeugung ist auch Dietrichs Agende, eine Kirchenordnung, aus dem Jahre 1602 durchdrungen, in der das Anwachsen des Hexenwesens beklagt und als Abhilfe der Diözesanklerus zu intensiverer Seelsorge, Sakramentspendung usw. angehalten wurde⁶⁰. Bei der juristischen Bewältigung des Problems wirkte Dietrichs Bruder Kaspar mit, der freilich als kurkölnischer Drost seine größte Wirksamkeit bei den Hexenverfolgungen in seiner sauerländischen Heimat entfaltete⁶¹. Auffälligerweise ging er im Paderbornschen sogar gegen mehrere der Hexerei bezichtigte Geistliche vor, 1591 gegen den Pastor von Thüle, der hingerichtet wurde⁶², und 1603 gegen den Prior, den Subprior und einen Konventualen des Klosters Dalheim. Der Letztgenannte starb während der Haft, die anderen wurden nach mehr als einjährigem Gefängnisaufenthalt freigelassen⁶³. Der Hintergrund dieser Prozesse bleibt leider unklar.

Erheblich besser ist die Quellenlage bei dem Vorgehen des Domkapitels. Hier handelt es sich um einen der seltenen Fälle, wo das Verhalten der Verfolger auch aus der Sicht der Betroffenen dargestellt und massiv kritisiert wurde. Dies geht zunächst einmal aus zwei Prozessen vor dem Reichskammergericht hervor, die der aus Etteln stammende Hermann Meyer 1598 wegen der Hinrichtung seiner Mutter Elisabeth Schaefer sowie der Verhaftung ihrer Schwester Margareta Vogt gegen das Domkapitel und seine Richter angestrengt hatte⁶⁴. Die Akten sind bereits von Paul Wigand ausgewertet worden⁶⁵, im Folgenden sollen daher nur die bisher zu kurz gekommenen

⁵⁸ StAM Ämterrechnung Boke v. 12. Juli 1591 (zit. nach W. Honselmann in WZ 114, 1964, S. 272): „sein etzliche Zeuberinnen hingerichtet, haben Gografen zu Saltzkotten und Delbrücken Gerichte darüber gesessen.“ Unter dem gleichen Tag vermerkte Kaspar v. Fürstenberg in seinem Tagebuch (Ort: Neuhaus): „Der Pastor zu Thüle wird hingerichtet mit dem Schwert. Die eingezogenen Zauberinnen allhier bekennen.“ Zit. nach: Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe 72 (1968) S. 106. — Jesuitenannalen (wie Anm. 53) Bl. 99r (a. 1602): „Dispositae aliquot sagae ad sinceram conversionem Neuhusii et 19. Junii exustae.“ — Ähnlich am 16. Juni 1603 (s. Richter II S. 160).

⁵⁹ zit. nach Richter II S. 168 Anm. 3.

⁶⁰ a. a. O. S. 169.

⁶¹ Abdruck der einschlägigen Notizen aus Kaspars Tagebuch in: Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe (wie Anm. 58) S. 105–108, z. B. 27. Nov. 1604: „Ich antworthe, die Zauberer von Fretter (bei Finnentrop) sollen mit glühenden Zangen gerissen und lebendig verbrannt werden.“

⁶² wie Anm. 58.

⁶³ Tagebuch Kaspars vom 14. Sept. 1603 (Neuhaus): „Item wird in rath gezogen, wie gegen den pater zu Dalheimb und seine mitbeampten wegen denuncirten zauberei zu verfahren.“ Vgl. W. Segin in WZ 91 (1935) II S. 171.

⁶⁴ StAM Reichskammergericht (RKG) M 647, 648.

⁶⁵ wie Anm. 15.

Aspekte, insbesondere das Verhalten des Bischofs und seiner Beamten, beleuchtet werden.

Das Domkapitel setzte 1597 in seinen Dörfern Atteln, Etteln und Henglarn eine Hexenverfolgung in Gang. Führender Kopf des aus sieben Mitgliedern bestehenden Richterkollegiums war der Syndikus des Domstifts, Lic. jur. Johann Moller⁶⁶. Mehrere Frauen denunzierten vor ihrer Hinrichtung Elisabeth Schaefer, weswegen diese im Juli 1597 in Etteln verhaftet wurde⁶⁷. Die Angeklagte — sie dürfte mindestens 60 Jahre alt gewesen sein — gehörte der dörflichen Oberschicht an. Ihr Vater war Richter in Atteln und ihr erster Mann Holzgreve gewesen. Von daher ist der energische Widerstand ihrer Angehörigen zu verstehen. Sie appellierten mit einer von einem Notar aufgesetzten Petition an Bischof Dietrich und baten ihn um sein Eingreifen und seinen Schutz. Nach den späteren Angaben Hermann Meyers war der „Erfolg“ zunächst einmal der, daß die Hexenrichter nun auch den Notar verhafteten. Verwandte und Freunde der Angeklagten ließen sich dadurch nicht entmutigen. Sie erhielten Hilfe von einem Anwalt, Johann von der Wipper. Auf dessen Betreiben baten die weltlichen Räte des Bischofs in einem Brief vom 12. August 1597 Moller und seine Kollegen um Aufklärung und verlangten die offizielle Zulassung und Akteneinsicht des Verteidigers, Unterbrechung des Prozesses und die Freilassung des Notars gegen Kautionsleistung. Bereits vier Tage später, nach dem erneuten Drängen des Anwalts, erinnerten sie an ihr letztes Schreiben und wünschten erneut einen ausführlichen Bericht. Dessen ungeachtet setzten die Richter des Domkapitels den Prozeß fort. Sie unterzogen nun Elisabeth Schaefer der Wasserprobe. Demnach wurde die Angeklagte an Händen und Füßen wie zu einem Knäuel zusammengewunden und ins Wasser geworfen. Schwamm sie oben, so galt dies als Indiz für Hexerei. Elisabeth mußte aber erst noch mehrmals gefoltet werden, bis man das gewünschte Geständnis aus ihr herausgepreßt hatte: Teufelsbuhlschaft, Schadenzauber und Teilnahme am Hexentanz.

Wenn man Meyers Bericht folgen darf, geschah daraufhin etwas Ungewöhnliches. Der öffentliche Gerichtstag in Etteln — auf den üblicherweise sofort die Hinrichtung folgen sollte — wurde von Rechtsbeiständen, Verwandten und Freunden der Angeklagten „gesprengt“. Sie drangen unter tumultuarischen Umständen auf die Richter ein und forderten eine rechtmäßige Möglichkeit der Verteidigung. Zwar erreichten sie, daß die Sache fünf Juristen in Paderborn vorgetragen wurde, diese bestätigten jedoch das Todesurteil, und so wurde Elisabeth Schaefer auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Die Gerichtskosten in Höhe von 113 Reichstalern hatte der Ehemann zu tragen. Aus Protest dagegen richtete er am 7. Oktober und 6. November 1597 erneut zwei Eingaben an den Bischof. Sie wurden von den domkapitularen Richtern dadurch „beantwortet“, daß sie am 14. November nun

⁶⁶ „totius negotii princeps director“ — StAM RKG M 647 Bl. 32v.

⁶⁷ Das Folgende nach der Erklärung des Hermann Meyer vor dem Lemgoer Notar Andreas Willman am 8. Dez. 1597 (alten Stils = 18. Dez. neuen Stils), StAM RKG M 647 Bl. 30—44 und *Wigand* (wie Anm. 15).

auch die Schwester der Hingerichteten, Margareta, Frau des Gier Vogt aus Etteln, verhafteten. Die Denunziationen von sieben geständigen (und dann verbrannten) Hexen boten dazu die Handhabe — Rachegefühle und der Versuch der Einschüchterung dürften aber die wesentlichen Motive für dieses Vorgehen gewesen sein.

Margaretas Neffe Hermann Meyer gab es jetzt auf, weiterhin vergeblich auf die Hilfe Bischof Dietrichs zu hoffen, zumal er jetzt auch um das Leben seiner Schwester Marie fürchtete, sondern er wandte sich am 18. Dezember⁶⁸ 1597 mit Hilfe eines Lemgoer Notars an das Reichskammergericht in Speyer. Dieses erließ am 7. Januar 1598 ein Mandat, wonach die Hexenrichter alle in diesem Fall illegalen Maßnahmen wie Tortur und Wasserprobe unterlassen sollten. Auf Grund dessen und angesichts der Tatsache, daß die Angeklagte trotz Folterung kein Geständnis ablegte, wurde sie freigelassen, auch wenn sich Moller und seine Kollegen in dem noch jahrelang andauernden Prozeß vor dem Reichskammergericht weitschweifig verteidigten. Gleichzeitig hatte aber Margaretas Ehemann immer noch unter Schikanen der örtlichen Justiz zu leiden. Die Hexenverfolgungen des Domkapitels dürften jedoch einen Rückschlag erlitten haben.

Die Familie der beiden angeklagten Frauen beklagte in ihrem Appell an das oberste deutsche Gericht die Untätigkeit Bischof Dietrichs gegenüber ihren zahlreichen Suppliken, wodurch das Domkapitel und seine Richter erst recht zu weiteren Exzessen ermutigt worden seien⁶⁹. So ganz berechtigt ist dieser Vorwurf nicht. Dies zeigen die oben erwähnten Schreiben der bischöflichen Räte, und Hermann Meyer deutete selbst an, Bischof Dietrich habe den Hexenrichtern eine Strafe in Höhe von 2000 Reichstalern angedroht, der Streit zwischen Landesherrn und Domkapitel sei aber auf einem „gutlichen Communicationstag“ bereinigt worden. Daher hätten die Richter gemerkt, daß vom Bischof nichts zu befürchten sei, und hätten somit anschließend Margareta verhaften und ihren Mann unter Druck setzen können⁷⁰.

Die Haltung Bischof Dietrichs v. Fürstenberg in diesem Fall gerecht zu beurteilen, ist wegen der einseitigen Quellenlage nicht leicht⁷¹. Da er wie sein Bruder voll von dem Hexenwahn seiner Zeitgenossen durchdrungen war, sah er naturgemäß keine Veranlassung, grundsätzlich gegen derartige Prozesse einzuschreiten. Außerdem pochten die Domherren und ihre Beamten vermutlich eifersüchtig auf ihre Gerichtshoheit. Andererseits war ihr Verhalten selbst nach den Maßstäben der damaligen Justiz so fragwürdig, daß

⁶⁸ wie Anm. 67.

⁶⁹ Z. B. Bl. 36v: „Welches (die Anweisungen der bischöflichen Räte) dan wolgemelts Dhombcapithell, *diweil dabei an seiten höherer Obrigkeit kein Ernst gespüret*, alles aus der Acht gesteldt, und dessen also ungeachtet, wie gemelt, zur sanguiviolentiam zu vollstrecken, seine gottselige Mutter . . . mit Feuer hingerichtet.“ Vgl. *Wigand* S. 304.

⁷⁰ a. a. O. 39v.

⁷¹ Vgl. *Schormann* S. 93.

nicht erst das Reichskammergericht, sondern schon der Landesherr energisch hätte eingreifen können.

Der führende Kopf bei der Hexenverfolgung des Domkapitels war, wie schon erwähnt, der Sydikus Johann Moller. Über seine Tätigkeit liegen neben den Reichskammergerichtsakten noch zwei weitere Quellen vor. 1611 entstand zwischen Moller und seinen Dienstherrn ein erbitterter Streit, dessen Ursachen und Verlauf hier nicht erörtert zu werden brauchen⁷². Wichtiger ist, daß in dem auch publizistisch ausgetragenen Kampf manche Einzelheiten aus Mollers Verhalten bei der Ettelner Hexenverfolgung ans Tageslicht kamen. So wußte das Domkapitel über Moller zu berichten: „Als er einstmahls unter anderen eine junge Zaubersche von Etteln, die Josepsche genandt, zu Lipspringe in Haftten gehabt und in der Tortur geschen, wie dieselbe so schön von Leibe und wohlgestalt gewest, daß er oft davon zu sagen pflegen, es were schade, daß man ein so schönes Weib verbrennen sollte, hat er sie motu proprio (nach eigenem Gutdünken) auß dem Gefengniß gelassen, aber über etliche Zeit hernach auff das Lipspringe wider zu sich kommen lassen, sie in ein der besten Gemacher eingewest, auch täglich hinein gegangen, etliche Stunden bey ihr allein verblieben, daß auch seiner Haußfrauen dieser Handel verdächtig worden, derhalben er sie endlich nach verrichteten Sachen, als sie glatt und wohlgemestet, eadem authoriate propria (aus derselben eigenen Machtvollkommenheit) wider herauß gelassen, und hat doch ihr Mann noch zum Überfluß eine ansehnliche Summa Kostgelds vor sie erlegen müssen.“⁷³

Wird hier der gemeinte Sachverhalt nur angedeutet, so nahm eine andere betroffene Frau kein Blatt vor den Mund. In einem am 21. November 1611 vor dem Notar Hermann Hanxleden aufgenommenen Protokoll erklärte Gertraud Kneips aus Etteln: „Als sie vor etzlichen Jahren vom Frohnen zu Ettelen zum Syndico Johanni Moller gefordert und bey ihnen außserhalb Dorffs auffm Berge kommen, daß domaln ermelter Syndicus zu ihr gesprochen, sie solte mit ihm gehen und den Weg weisen, welches geschehen: und indem sie den Abendt spatt in ein Holz nicht weit von der heiligen Seel gelegen angelangt, sey der Syndicus vom Pferd gestiegen, selbig an einen Baum gebunden und habe ihr Gertraudten Fleischliche vermischung angemutet, mit versprechung, ihr etwas zu geben, und vertröstung, sie solte deß brennens frey seyn und in Zaubersachen binnen Ettelen nicht weiter verfahren werden. Darauff auch in gedachtem Holtze viermahlige vermischung erfolgt.“ Das sei nicht ohne Folgen geblieben. Sie habe einen Sohn geboren; als dies Moller gemeldet wurde, sei er dem „mit allerhand bedrawung, daß er sie, Gertraudt, auff allen Ortern verschreiben, verfolgen und verbrennen lassen wolte, begegnet, daß sie ermelten Söhnlein einem alten unvermöglichen Mann, der Grothe genandt, zueignen müssen.“⁷⁴

⁷² Dazu *Richter* II S. X—XIX, 178—182.

⁷³ Zit. nach *Richter* II S. XVIII.

⁷⁴ *Speculum perfidiae* . . . (Paderborn 1611), vgl. *Richter* II S. XIX.

Auch wenn man berücksichtigt, daß diese Vorwürfe von Mollers Gegnern in einem vor persönlichen Beschimpfungen nur so strotzenden Streit erhoben wurden, wird man sie im Kern kaum für fiktiv halten können, dazu sind die Angaben zu genau. Sie zeigen Willkür und Machtmißbrauch eines Hexenrichters, die auch nach damaligen Auffassungen als skandalös zu bezeichnen sind. Ein Zeitgenosse, Friedrich Spee, urteilte: „Häufig sind die Richter, denen die Hexenprozesse anvertraut werden, schamlose, niederträchtige Menschen.“⁷⁵

Der Höhepunkt des Hexenwahns um 1630

Zwischen 1603 und dem Ende der 20er Jahre finden sich auffallend wenige Hinweise auf Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn, lediglich 1612 aus der Herrschaft Büren vier Geständnisse, darunter von einem Mann⁷⁶. Daß die Prozeßstätigkeit in dieser Zeit tatsächlich nachließ, zeigt eine Bemerkung von 1631 in den Fürstenberger Akten, wonach „hieselbst ab illo tempore ab Anno 1601, dahero wider dieselbe Hexischen Personen nicht peinlich prozediert worden.“⁷⁷

Seit etwa 1626 nahmen vornehmlich in den katholischen Territorien Deutschlands die Hexenverfolgungen sprunghaft zu. Inwieweit dies mit dem Wiedererstarren der katholischen Partei im Reich infolge des Sieges im Dänischen Krieg zusammenhängt⁷⁸, ist noch nicht hinreichend geklärt. Allein in der Stadt Würzburg wurden zwischen 1627 und Anfang 1629 hundertsechzig Personen hingerichtet. Die Gesamtzahl der Opfer im Hochstift Würzburg unter Bischof Philipp Adolf v. Ehrenberg (1623—1631) beläuft sich nach einer zeitgenössischen Quelle auf ca. 900, darunter viele Kinder⁷⁹. In Westfalen war das Zentrum der Hexenverfolgung in dieser Zeit das kurkölnische Sauerland. So gab es z. B. in Balve 1628 sechsundsiebzig Hinrichtungen, 1629 und 1630 wahrscheinlich 99 bzw. 66, in Menden zwischen 1628 und 1631 siebenundsiebzig und im Kirchspiel Oberkirchen, Amt Fredeburg, 69 im Jahre 1630⁸⁰.

Der dortige Landesherr, Erzbischof Ferdinand von Köln aus dem Hause Wittelsbach, war seit 1619 zugleich auch Oberhaupt des Bistums Paderborn. Selbst ein entschiedener Anhänger des Hexenwahns, hatte er die Verfahren in seinem Erzbistum durch eine 1607 erschienene und 1628 ergänzte Hexenprozeßordnung auf eine eindeutige rechtliche Basis gestellt, die auch gewisse Mißbräuche, etwa die rücksichtslose Bereicherung der Justizbeamten auf Kosten der Verurteilten, unterbinden sollte⁸¹. Ein ähnlicher Erlaß war für

⁷⁵ F. v. Spee, *Cautio Criminalis* oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse (dt. Ausgabe von J.-F. Ritter, Weimar 1939) S. 32.

⁷⁶ StAM Herrschaft Büren Akten P Nr. 6 1 Bd. 1 Bl. 33—34.

⁷⁷ Archiv v. Brenken Hs. 117 (25. Juni 1631).

⁷⁸ Positiv dazu *Midelfort* S. 124 f.

⁷⁹ *Soldan/Heppel/Bauer* Bd. II S. 17 ff. Vgl. ferner F. *Merzbacher*, Die Hexenprozesse in Franken (München 2. Aufl. 1970).

⁸⁰ *Schormann* S. 101 ff.

⁸¹ Abdruck bei *Seibertz* (wie Anm. 57) Nr. 1038 S. 101 ff.

das Hochstift Paderborn vorgesehen, wie dem Sitzungsprotokoll der Regierungskanzlei vom 26. Juni 1629 zu entnehmen ist: „Demnach die Zauberkunst aller Orten heftig einreißt und Ihre Kurfürstliche Durchlaucht dieselbe auszurotten streng anbefohlen, also soll eine Ordnung aufgesetzt und darauf weiter verfahren werden.“⁸² Hierzu kam es aber nicht so bald. Noch zwei Jahre später drängte Ferdinand darauf, „über das Hexenwerk eine gewisse Ordnung zu machen, dann davon zu referieren“.⁸³ Die Regierungsmitglieder beschlossen daraufhin zwar eine Gebührenordnung für die Hexenkommissare⁸⁴, ob es aber noch zur formellen Verabschiedung einer Prozeßordnung kam, ist fraglich. Ende 1631 wurde das Hochstift Paderborn von hessischen Truppen besetzt, und dies führte zum Abbruch der noch schwebenden Verfahren.

Zuvor hatte Erzbischof Ferdinand im Amt Boke eine Hexenverfolgung eingeleitet; auch im bischöflichen Amt Wünnenberg gab es im Jahre 1630 Hinrichtungen⁸⁵. Einzelheiten können leider nicht ermittelt werden. Akten liegen aus dieser Zeit nur für zwei Adelherrschaften vor. In Fürstenberg sind 1631 sieben Personen, darunter vier Männer, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, eine relativ niedrige Zahl im Vergleich zu Büren⁸⁶. Ist dort 1628 erst ein Prozeß überliefert, der nach Tortur und Geständnis mit dem Selbstmord des Angeklagten endete⁸⁷, so sind im folgenden Jahr die Todesurteile von fünf Frauen überliefert; eine weitere überstand zunächst die Folter ohne Geständnis, ihre Freilassung war bereits verfügt, als sie noch im Gefängnis an den Folgen der ihr zugefügten Qualen starb⁸⁸.

⁸² AV cod 139 a Bl. 275v.

⁸³ a. a. O. Bl. 328v (11. Juni 1631).

⁸⁴ a. a. O. Bl. 336r (23. Juni 1631): „Hexenordnung. Ist vor gut angesehen worden, dem H. Commissario täglich 1 Rtlr. 1 Goldg., pro decreto torturae 2 Rtlr., pro sententia definitiva 1 Rtlr. zu verordnen.“

⁸⁵ a. a. O. Bl. 282r (5. Okt. 1629): „Item haben I. Churf. Dhlt. gn. anbefohlen, zu Ausreutung der Hexen im Amt Boke gewisse Commissarios anzuordnen und darin ohne einiges Ansehen unparteiisch zu verfahren.“ — 1631 werden bei Prozessen in Fürstenberg mehrere Personen erwähnt, die „1630 in Wünnenberg als Zauberer“ verbrannt wurden. Archiv v. Brenken Hs. 117 (unp.) v. 27. Juni 1631.

⁸⁶ Ein 1651 auf Befehl des Landdrosten Westphal angefertigtes Verzeichnis der „1630“ eingenommenen Gerichtsgebühren führt 7 Personen namentlich auf (Archiv v. Brenken Hs. 117). In den Prozeßprotokollen finden sich am 5. Juli 1631 vier und am 4. Aug. zwei Todesurteile. Einer Frau, Vogels Elsche, wurde am 17. Juni auf Drängen ihres Sohnes und nach Einreichung einer Verteidigungsschrift (*Zwetsloot* S. 319 ff.) gegen Kaution Hafterleichterung gewährt. Sie dürfte ebenso wie der am 28. Juli freigelassene Johann Vahle und die Frau Anna Kleinschmidt, für die sich gleichfalls ein Advokat einsetzte, am Leben geblieben sein. Das Verzeichnis von 1651 erwähnt insgesamt 4 Personen, „gegen welche auch prozediert werden sollen, weil aber dieselben sich zu Recht erboten . . .“, seint selbige uff Caution relaxiert. Wegen eingefallener Feuersbrunst und Kriegsunruhe aber ist der Prozeß nicht zu End getrieben.“

⁸⁷ wie Anm. 76, Bl. 45—51. *Voermanek* S. 161 f.

⁸⁸ a. a. O. Bl. 52—70. *Voermanek* S. 161—165.

1630 scheint die Prozeßwelle in der Stadt Büren vorläufig unterbrochen worden zu sein, statt dessen rückte seit dem Ende dieses Jahres das für die Dörfer der Herrschaft zuständige Gericht in Ringelstein in den Vordergrund. Auf Grund einer Scharfrichterrechnung, deren Angaben durch die erhaltenen Prozeßprotokolle bestätigt werden, lassen sich die Hinrichtungen zwischen Dezember 1630 und April 1631 genau quantifizieren⁸⁹:

Anno 1630 den 23. Dezember sind zu Ringelstein 5 Personen wegen Zauberei verbrannt worden . . . berechnet auf	15 Tlr. 4 Sgr.
17. März 1631 sind 8 Personen verbrannt	19 Tlr. 32 Sgr.
27. März 1631 sind 10 Personen verbrannt	18 Tlr. 27 Sgr.
1. April 1631 sind 9 Personen verbrannt	8 Tlr. 26 Sgr.
7. April 1631 sind 13 Personen verbrannt	10 Tlr. 9 Sgr.
15. April 1631 sind 10 Personen verbrannt	11 Tlr. 6 Sgr.
Zusammen 55 Personen	Summa 83 Tlr. 32 Sgr.

Inwieweit der Gerichtsherr Moritz v. Büren, seit 1629 Präsident des Reichskammergerichts, über das Ausmaß der in seinem Namen abgehaltenen Hexenprozesse unterrichtet war, läßt sich nicht sicher sagen⁹⁰. Die Durchführung der Verfahren in Ringelstein oblag dem späteren Paderborner Landrentmeister Johann Hoffmann, der sich mit seinen Berichten und Anfragen meist an Moritz' Sekretär Balthasar v. Bönninghausen wandte, im übrigen aber wohl ziemlich freie Hand hatte⁹¹.

Von den 55 Hingerichteten waren ca. 16 Männer. Sogar ein elfjähriges Mädchen geriet unter Anklage, gestand nach einigen Rutenschlägen das Übliche und wurde am 15. April 1631 zum Tode verurteilt, jedoch sollte es „auf sonderbare Begnadigung mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, der Körper aber auf der Richtstätte in die Erde vergraben werden“⁹², wohingegen die Leichen der Erwachsenen nach der Enthauptung auf dem Scheiterhaufen endeten.

Das Ringelsteiner „Vorbild“ animierte nun auch die Bürger der Stadt Büren, wieder eine Hexenverfolgung zu organisieren, „damit solch Teufelslaster ausgerottet und vertilgt werden möge“⁹³. Da aber an dem kommunalen Gericht auch Moritz v. Büren und der bischöfliche Landesherr beteiligt waren, zogen sich die Verhandlungen über die Einsetzung der jeweiligen Beauftragten noch monatelang hin⁹⁴, bis endlich das Kollegium,

⁸⁹ a. a. O. Bl. 110. Abdruck bei *Voermanek* S. 158 mit der falschen Angabe „23. Juli“ (statt 23. Dez.). Die Namen der Hingerichteten erscheinen in einer „Designatio, in was Unkosten die zum Ringelstein hinjustifizierten Hexen angeschlagen“ (a. a. O. Bd. 2 Bl. 140).

⁹⁰ Vgl. *Löer* (wie Anm. 21) S. 53.

⁹¹ Zum weiteren Lebensgang des Joh. Hoffmann siehe P. *Michels*, Paderborner Inschriften, Wappen und Hausmarken (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Paderborn 1957) S. 38.

⁹² wie Anm. 76, Bd. 2, Bl. 248^r.

⁹³ a. a. O. Bl. 262 (30. April 1631).

⁹⁴ Siehe dazu die Sitzungsprotokolle der Paderborner Regierungskanzlei vom 3. und 6. Sept. 1631. AV cod 139 a Bl. 351^r—352^r.

bestehend aus Dr. Hanscha von seiten des Herrn v. Büren⁹⁵, Lic. jur. Heinrich Westphal als Vertreter der Paderborner Regierung⁹⁶ und zwei Deputierten der Stadt seine Arbeit aufnahm. Die Prozeßakten enthalten die Geständnisse von fünf Frauen, zwei Männern und einem zehnjährigen Jungen⁹⁷, die wohl ausnahmslos noch im Oktober 1631 exekutiert worden sind, auch wenn dies lediglich in einem Fall ausdrücklich bezeugt ist⁹⁸. Nur wenige Wochen fehlten daran, daß sie hätten überleben können. Denn weitere bereits Inhaftierte wurden freigelassen, als hessisches Militär das Hochstift besetzte und sich am 10. November auch in Büren einquartierte⁹⁹. Damit waren die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn bis auf weiteres zum Erliegen gekommen.

Friedrich Spee und der Herausgeber der „Cautio Criminalis“

Auf dem Höhepunkt der Hexenverfolgungen in Deutschland erschien zu Beginn des Jahres 1631 in Rinteln die wohl schärfste Anklage gegen die unmenschlichen Praktiken bei den Hexenprozessen, die „Cautio Criminalis“ des Jesuitenpaters Friedrich Spee (1591—1635)¹⁰⁰. Er war seit 1629 Professor für Moral an der Universität seines Ordens in Paderborn¹⁰¹. Spee stand somit sicher auch unter dem Eindruck der Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn. Das Buch kam zunächst anonym und wohl ohne Wissen des Verfassers heraus¹⁰², ein unbekannter Freund hatte den Druck veranlaßt und mit einem zwei Seiten umfassenden Nachwort versehen.

Der Herausgeber, ohne dessen Initiative das Buch vielleicht nie veröffentlicht worden wäre, konnte bislang nicht identifiziert werden. Sein Nachwort macht es wahrscheinlich, daß es sich um einen Rechtsgelehrten handelte. Er warf darin, zum Teil unter Bezug auf die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die sog. Carolina, mehrere juristische Fragen auf, die er

⁹⁵ Er stammt wohl aus Geseke und wurde später Paderborner Vizekanzler. *Michels* S. 20.

⁹⁶ Ursprünglich war dafür der Lic. jur. Georg Vogelius vorgesehen, der sich aber durch seinen Schwiegervater Heinrich Westphal vertreten ließ. Vgl. zu beiden *Decker* (wie Anm. 39) S. 100 ff.

⁹⁷ wie Anm. 76, Bd. 2 Bl. 271—330.

⁹⁸ Bei Heinrich Peßens Frau (Bl. 323—325). Lt. Dorsalvermerk wurde sie verurteilt und hingerichtet.

⁹⁹ a. a. O. Bl. 341v, 344r.

¹⁰⁰ Nachdruck: Frankfurt/Main 1971. Neueste Übersetzung durch J.-F. Ritter (wie Anm. 75). Zur Entstehung und Drucklegung siehe *Zwetsloot* (wie Anm. 25), E. Rosenfeld, Friedrich Spee von Langenfeld (Berlin 1958) S. 281 ff., K. Honselmann, Friedrich von Spee und die Drucklegung seiner Mahnschrift gegen die Hexenprozesse. In: *WZ* 113 (1963) S. 427—454, J.-F. Ritter, Friedrich von Spee (Trier 1977) S. 50 ff.

¹⁰¹ K. Honselmann, Nachrichten über den Aufenthalt P. Friedrichs von Spee in Paderborn. In: *WZ* 109 (1959) S. 363—368.

¹⁰² Vgl. das 18. dubium (Übersetzung S. 67): „Deshalb will ich auch dieses schon längst von mir verfaßte Warnungsbuch nicht im Druck veröffentlichen, sondern teile es unter Geheimhaltung meines Namens als Manuskript nur einigen wenigen Freunden mit.“

wohl als Denkanstöße für den Leser verstanden wissen wollte. Zunächst stellte er zur Diskussion, ob die Hexenkommissare wie alle Richter auch den in der Carolina vorgeschriebenen Eid leisten mußten oder ob sie davon durch irgendeine Autorität befreit seien. Der Herausgeber zielte hiermit vermutlich auf das Problem ab, daß sich viele Richter nicht an die formalrechtlichen Bestimmungen der Halsgerichtsordnung hielten, sondern Zauberei als ein exzeptionelles Delikt betrachteten und so die juristischen Sicherungen gegen eine Verfolgung Unschuldiger außer Kraft setzten. Des weiteren fragte der Anonymus, ob die Angeklagten, denen die Flucht gelungen war und die ihre frühere Behandlung seitens des Gerichts beklagten, ihre Unschuld öffentlich beweisen dürften, etwa durch Eingaben an den Landesherrn oder, wenn dieser selbst Schuld habe, an den Kaiser oder einen Bischof. Auch diese Frage offenbart Mitgefühl gegenüber den unschuldigen, hilflosen Opfern und Kritik an der Allmacht und Willkür ihrer Verfolger. Auffällig ist insgesamt die formaljuristische Betrachtungsweise, die auf dem Boden der bestehenden Gesetze nachdrücklich „rechtsstaatliches“ Vorgehen auch bei Hexenverfolgungen verlangte.

Die Forschung hat bereits vermutet, der Unbekannte sei ein Paderborner Jurist gewesen¹⁰³. Ich möchte etwa an den Stadtrichter Dr. Johann Laurantz denken. Gebürtig aus Sandebeck, hatte er sich nach dem Studium an den Universitäten Köln und Angers (Gf. Anjou) 1617 in Paderborn niedergelassen. Laurantz bewohnte seitdem ein Haus auf dem Vorplatz der späteren Jesuitenkirche¹⁰⁴, also in der unmittelbaren Nachbarschaft des Jesuitenklosters, dem von 1623 bis 1626 und wiederum zwischen 1629 und 1631 Friedrich Spee angehörte. In dem Sitzungsprotokoll der Regierungskanzlei vom 9. April 1630 heißt es von ihm: „Serenissimus (Erzbischof Ferdinand) item haben wegen des Bokischen Hexenwesens abermahlen gnädigst anbefohlen, Doctorn Laurantzen zur Verantwortung anzuhalten.“¹⁰⁵ Laurantz hatte sich offensichtlich im Zusammenhang mit der Boker Hexenverfolgung den Unwillen des Landesherrn zugezogen. Wie stark er bei Erzbischof Ferdinand in Ungnade gefallen war, zeigt sich daran, daß er nach einem Streit mit dem Paderborner Magistrat im Sommer 1630 seines Amtes als Stadtrichter enthoben wurde¹⁰⁶. Bis zu seinem Tode 1639 dürfte Laurantz dann als Advokat tätig gewesen sein, als der er sich einen bedeutenden Ruf erwarb¹⁰⁷.

¹⁰³ K. *Honselmann* in WZ 113 S. 445. Aufzählung aller Hypothesen bei *Ritter* (wie Anm. 100) S. 189 Anm. 134.

¹⁰⁴ StAM RKG P 26; J. *Prinz* (Hg.), *Archiv des Paderborner Studienfonds*. Teil 1: Urkunden (Münster 1960) Nr. 503 (a. 1639). Vgl. W. *Richter*, *Die Jesuitenkirche zu Paderborn* (Paderborn 1892) S. 19.

¹⁰⁵ AV cod 139 a Bl. 294r.

¹⁰⁶ H. *Forst* (Hg.), *Politische Correspondenz des Grafen Franz Wilhelm von Warthenberg, Bischofs von Osnabrück, aus den Jahren 1621—1631* (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 68, Leipzig 1897) S. 441 Nr. 404 (Brief des Paderborner Weihbischofs Pelking v. 12. Sept. 1630). Vgl. a. a. O. S. 465 Nr. 422 (3. März 1631).

¹⁰⁷ Vgl. zu seinem Lebensgang R. *Decker*, *Ein Verzeichnis Paderborner Gelehrter und Offiziere der frühen Neuzeit*. In: WZ 126/127 (1976/1977) S. 289—327, hier S. 300 f.

Im August 1631 legte bei einem Hexenprozeß gegen eine Frau Elsche Vogels in Fürstenberg ein anonym bleibender Advokat eine umfangreiche Verteidigungsschrift vor. In ihr sind viele Passagen z. T. wörtlich aus Spees Buch, das auch einmal explizit genannt wird, entlehnt, wie H. Zwetsloot nachgewiesen hat¹⁰⁸.

Die Frage, ob der Herausgeber der „Cautio Criminalis“ mit dem Paderborner Stadtrichter Dr. Laurantz und vielleicht auch dem Fürstenberger Hexenverteidiger identisch ist, läßt sich somit zwar nicht schlüssig beweisen, sollte aber zumindest als Hypothese erwogen werden.

Die Besessenen

Infolge der Kriegswirren dürften zwischen 1632 und 1648 die Hexenprozesse im Hochstift Paderborn nicht wieder aufgeflammt sein, auch im übrigen Deutschland gingen sie merklich zurück. Das Leben der Zeitgenossen war jetzt so sehr von den Kriegsereignissen und ihren Begleiterscheinungen (Seuchen, Hungersnöte) in Anspruch genommen, daß für Hexenverfolgungen einfach kein Raum blieb. Außerdem sah jetzt die Bevölkerung die wahren Ursachen für die Not in dem Krieg und den plündernden Heerhaufen, nicht in den eigenen, angeblich mit dem Teufel verbündeten Nachbarn¹⁰⁹.

Bezeichnenderweise gibt es erst am Ende des Dreißigjährigen Krieges Ansätze für ein Wiederaufleben der Hexenprozesse. Am 26. September 1648 beklagten sich die Bewohner von Essentho, Amt Wünnenberg, bei den Herren v. Westphalen als den Drostern dieses bischöflichen Verwaltungsbezirks, „wie einesteils schier alle Zeit Scheldung und Schmähung der Hexerei halber in ihrem Dorfe verlief, andernteils ihrer etzlichen die Pferde urplötzlich hinfielen und wann sie durch den Wrasenmeister dieselbige aufschneiden ließen, befinden sich dabei allerlei giftige Formen, von Schlangen, Kröten ja Gößeln . . . und (weil sie) dabei uff ein oder zwei Personen verdächtige Anzeigung geben wollten, baten darumb, ein Inquisition Prozeß gegen die Zauberer formulieren zu lassen, sie müßten sonst einer den anderen zu todt schlagen“.¹¹⁰ Das „Dorfgeschrei“ richtete sich vor allem gegen Fiesel Cordes Frau Cunne. Eine Voruntersuchung wurde in Gang gesetzt, mußte aber wieder eingestellt werden, weil die Frau nach Volkmarsen flüchtete „und ex metu incarcerationis (aus Furcht vor der Verhaftung) sich über sechs Wochen dasselbst aufgehhalten bis sie gehört, daß die Hessen wieder vor Paderborn kommen und deswegen die Inquisition eingestellt werden müssen, da ist sie wieder zu ihrem Manne Fiesel Cordes nach Haus kommen“.¹¹¹ Vom Herbst 1649 bis zum Frühjahr 1650 wurden erneut Zeugenbefragungen durchgeführt¹¹², der weitere Verlauf des Verfahrens ist aber nicht zu ermitteln.

¹⁰⁸ Zwetsloot S. 319—322.

¹⁰⁹ So grundsätzlich Midelfort S. 73 ff.

¹¹⁰ AV acta 102 Bl. 6r.

¹¹¹ a. a. O. Bl. 11.

¹¹² a. a. O. Bl. 11—25.

Zeigte sich bereits an diesem Fall die Bedeutung des „Volksempfindens“ für die Entstehung einer Hexenverfolgung, so wird solches noch klarer bei einem Ereignis, das von 1656 bis 1660 das ganze Hochstift in Verwirrung und Schrecken versetzte und sogar außerhalb der Diözese Aufsehen erregte: die Besessenheit von mehreren 100 Menschen, die angaben, bestimmte, namentlich genannte Personen hätten ihnen den Teufel in den Leib gehext.

Der Wahn begann im Februar 1656 bei mehreren halbwüchsigen Mädchen in Brakel. „Sie krochen in Winkel, unter Betten, Stühlen usw. herum, hielten sinnlose Reden, machten sonderbare Bewegungen, tanzten oft bis zur völligen Erschöpfung, verzogen die Gesichter, tobten, schrien, wobei ihnen oft der Schaum vor dem Munde stand.“¹¹³ Die Mädchen beschuldigten die Magd des Bürgermeisters Möhring, Katharina Meyer, sie habe ihnen den Teufel in den Leib gezaubert. Ein Pater des Brakeler Kapuzinerklosters nahm darauf einen Exorzismus an ihnen vor, er kam aber zu der Überzeugung, sie seien Simulantinnen. Völlig anderer Ansicht war der Paderborner Jesuit Bernhard Löper. Er nahm die Behauptungen der Besessenen ernst und setzte die Exorzismen über ein Jahr lang fort, mit dem „Erfolg“, daß die Zahl der Besessenen auf über 200 anstieg, Männer, Frauen und Kinder aus fast allen Ständen im gesamten Hochstift¹¹⁴. Die Besessenen wurden zu einer regelrechten Landplage. Sie waren äußerst aggressiv und erschlugen mehrere Menschen als vermeintliche Zauberer und Hexen¹¹⁵. Als das Unwesen überhandnahm, setzten sich unter Führung des Fürstbischofs Dietrich Adolf von der Recke (1650—1661) und der Kapuziner die Kritiker der Besessenen durch. Ihre Maßnahmen zeigen eine bizarre Mischung von Skepsis und Aberglauben. Die Besessenen wurden in Einzelhaft genommen, ein Teil als Simulanten mit der Prügelstrafe bedacht, der andere aber als Mörder oder Zauberer bzw. Hexen hingerichtet¹¹⁶. Die so wieder aufflammenden Hexenverfolgungen erfaßten aber auch Nicht-Besessene. In Brakel, dem Zentrum der Unruhen, endete die Großmutter der beiden als erste besessenen Mädchen, die sie zu ihrem Treiben aufgestachelt haben soll, am 12. Dezember 1657 auf dem Scheiterhaufen¹¹⁷. Zu diesem Prozeß war eigens eine aus vier promovierten Juristen bestehende Hexenrichterkommission aus Paderborn angereist, der Hofrichter Dr. Warnesius, sein Schwiegersohn Dr. Hoffmann (Sohn des Ringelsteiner

¹¹³ *Ewald* (wie Anm. 17) S. 225.

¹¹⁴ *Richter* in *WZ* 51 (1893) II S. 39. Zur Kritik der Ordensoberen an Löper siehe B. *Dubr.*, Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen (Köln 199) S. 78—84.

¹¹⁵ *Richter* a. a. O. S. 43. Diese den erzählenden Quellen zu entnehmenden Angaben werden durch Aktenfragmente im Archiv Graf Oeynhausen-Sierstorpff (Bad Driburg) bestätigt. Sie enthalten einen Fragenkatalog an Besessene wegen eines Mordes, ferner einen Befehl der Paderborner Regierung vom 7. Sept. 1658 an den Rentmeister zu Dringenberg, die dort einsitzenden, unter Mordverdacht stehenden Besessenen nach Wewelsburg bringen zu lassen.

¹¹⁶ *Richter* a. a. O. S. 79 f.

¹¹⁷ a. a. O. S. 73. *Ewald* S. 232 f.

Hexenrichters von 1630/31)¹¹⁸ sowie die Doktoren Weltermann und Koch. Vor wie nach diesem Prozeß gab es in Brakel tumultuarische Auseinandersetzungen. 1657 war bereits der Bürgermeister Heinrich Möhring, der Dienstherr der von den Besessenen denunzierten „Hexe“ Katharina Meyer, von der Bürgerschaft abgesetzt worden¹¹⁹. Die gegenseitigen Beschuldigungen in bezug auf Hexerei steigerten sich so sehr, daß der Juristenausschuß im Sommer 1658 erneut nach Brakel kam. Daraufhin wurden zwischen dem 1. und 13. Juli sieben Personen hingerichtet, unter ihnen als einziger Mann der frühere Stadtkämmerer Ferdinand Duffhaus, der von zwei besessenen und später hingerichteten Frauen als Zauberer und Werwolf denunziert worden war¹²⁰.

An anderen Orten des Hochstifts führten die durch die Besessenheit in Gang gekommenen Prozesse zu ähnlichen Ergebnissen. Im Bereich der landesherrlichen Jurisdiktion wurden an den Gerichtsorten Dringenberg, Wewelsburg und Neuhaus mindestens neun¹²¹ und in Steinheim ca. drei Personen hingerichtet¹²², in der v. Spiegelschen Herrschaft Desenberg bei Warburg waren es sechs Menschen, darunter drei Männer¹²³.

An dem v. Westphalenschen Gericht in Fürstenberg begannen die Prozesse im Frühjahr 1658 mit einem Verfahren gegen Engel Moller gen. Hinte, deren Großmutter bereits bei einer früheren Verfolgung verbrannt und deren Mutter in den Jahren 1601 und 1631 denunziert worden war¹²⁴. Der auslösende Faktor war auch in Fürstenberg das Auftreten von Besessenen¹²⁵. Zwecks Einleitung der Folter erbaten die Gerichtsherren für Hinte Moller ein Gutachten von der in Brakel tätig gewesenen Hexenrichterkommission. Die Doktoren Warnesius, Koch und Weltermann waren nach Prüfung der Akten mit der Tortur einverstanden, damit „überall die Zauberei nit allein ausgerottet, sondern auch die armen besessenen Leute von dem Feinde Gottes und der Menschen befreiet und erlassen werden mochten, und wünschen dahero zu ihrem guten Vorhaben Gottes Segen und Gnade“.¹²⁶ Die gut-

¹¹⁸ Zu den Familienverhältnissen siehe *Michels* (wie Anm. 91) S. 15 f., 38 f. und *C. Steinbicker*, Art. Wernekink. In: Deutsches Geschlechterbuch 152 (Westfalen 2, Limburg/Lahn 1970), hier S. 348 f.

¹¹⁹ *Ewald* S. 230.

¹²⁰ a. a. O. S. 235 f.

¹²¹ *B. Orbilius*, Wahrhaftige und Gründliche Actus oder Geschichten der praetendierten Besessenen, Welche im Stift Paderborn im Jahr 1656 sich erhoben (Cölln 1659; dazu *Richter* in *WZ* 51 II S. 63) S. 74.

¹²² *Menze* (wie Anm. 28) S. 18 ff. In Lügde heißt es 1665, es seien „für wenig Jahren . . . eine Weib und Junge als Hexen verbrannt“. Möglicherweise bezieht sich dies auf die Zeit um 1658. E. *Schlieker*, Aus der Geschichte der Stadt Lügde (1950, Neudruck Paderborn 1968) S. 95. Eine Hexenverfolgung in Lügde 1658 wird erwähnt in *StAM FP Oberamt Dringenberg III A 1, 2*.

¹²³ *Orbilius* S. 70 f.

¹²⁴ Archiv v. Brenken Hs. 117 (17./18. Juni 1658 und früher).

¹²⁵ Archiv Generalvikariat Paderborn, Pfarrei Fürstenberg (16. Juni 1658); Brief des Fürstenberger Pfarrers Johannes Stamm an den Generalvikar Hermann Herting.

¹²⁶ wie Anm. 124 (26. April 1658).

achtenden Juristen waren also in diesem Fall der Auffassung, die Angeklagte habe als Hexe die Besessenheit am Orte hervorgerufen. Der Prozeß gegen Hinte Engel kam aber erst während des Sommers 1658 in Gang, als die v. Westphalen nach längeren Bemühungen¹²⁷ am 18. Juni zwei Experten auf dem Gebiet der Hexenbekämpfung in ihren Dienst stellten, die Doktoren Antonius Berg¹²⁸ und Wilhelm Steinfurt¹²⁹ aus Rüthen, die in ihrer Heimat zwischen 1652 und 1654 mehrere Dutzend Hexenprozesse geleitet hatten¹³⁰. Hinte gestand unter der Folter das, was man von ihr hören wollte, und wurde am 5. Juli verurteilt und hingerichtet¹³¹. Eine andere Frau, Lise Bödeker, die sie unter der Folter als ihre Komplizin angegeben hatte, folgte ihr nach Tortur und Urteil am 27. Juli in den Tod¹³². Eine weitere denunzierte Frau, Enneken Grothen, wurde ebenfalls gefoltert und am 30. August mit der Besessenen Freda Sommer konfrontiert, sie gestand aber nichts. Ihr weiteres Schicksal ist unklar. Sie könnte ebenso davongekommen sein wie Trina Keffermann, die trotz Folter nichts bekannte und die man daher am 21. August 1658 für ein Jahr aus dem Gerichtsbezirk auswies. Dagegen wurde einen Tag später Heinrich Hammerschmidt exekutiert. Er hatte, schockiert durch seine Verhaftung, von sich aus sogleich Blutschande und Sodomie gestanden, obwohl dies ursprünglich gar nicht der Gegenstand der Anklage war. Das eigentliche Delikt, Zauberei, gab er trotz Folter nicht zu, für die Hinrichtung reichten aber die beiden erwähnten Verbrechen aus.

Die nächsten und vorläufig letzten Hexenprozesse fanden in der Herrschaft Fürstenberg im Sommer 1659 statt. Zunächst wurden am 1. und 9. Juli drei Frauen und ein Mann hingerichtet, am 14. August folgte Lenzing Buschmann und schließlich am 4. September Johann Moller (Neffe der Hinte Engel) und Freda Sommer¹³³. Die Letztgenannte hatte als Besessene durch ihre Beschuldigungen die Hexenverfolgung ausgelöst, fiel ihr aber jetzt selbst zum Opfer¹³⁴. Danach sind Fälle von Besessenheit in Fürstenberg nicht mehr erkennbar. Im gesamten Hochstift ging der Spuk um 1660 zu Ende¹³⁵.

¹²⁷ Dr. Bilstein in Korbach und Dr. Rosen in Lippstadt hatten entsprechende Bitten der v. Westphalen abgelehnt; ersterer begründete es mit seiner Beanspruchung im Dienste des Grafen von Waldeck, bot aber seinen schriftlichen Rat an (wie Anm. 124, 8. bzw. 20. Mai 1658).

¹²⁸ Zu seiner Familie siehe C. Plassmann, Mein lieber Franz! Briefe an einen westfälischen Studenten 1796—1799 (Münster 1956) S. 184 f.

¹²⁹ Lt. Kirchenbuch der Rüthener St.-Johannes-Pfarrgemeinde starb er am 21. Aug. 1692 im Alter von 82 Jahren.

¹³⁰ C. Michels, Blind die Schuldigen gesucht. Hexenwahn und Hexenverfolgung nach dem Dreißigjährigen Krieg im Gogericht Rüthen. In: Heimatblätter/Lippstadt (Beilage zum „Patriot“) 42 (1961) S. 21 f., 25 f., 31, 34 f., 43; Nr. 43 (1962) S. 29 ff., 33ff.

¹³¹ Rautert (wie Anm. 1) S. 38—47.

¹³² wie Anm. 124 (Rechnungsaufstellung von Ende 1659).

¹³³ wie Anm. 132.

¹³⁴ Freda Sommer und Johann Moller hatten bereits am 30. Aug. 1658 als Zeugen die Angeklagten Enneken Grothen schwer belastet. Ein Jahr später (22. Aug. 1659) ist bei der Vernehmung der Freda Sommer rückblickend davon die Rede, sie sei als Besessene aufgefallen (Symptome: Schlucken, Zurückwerfen des Kopfes, Ausstoßen von Lauten wie Hundegebell).

Eine allseits befriedigende Erklärung dieser Besessenheit liegt bis heute nicht vor. Vergleichbare Fälle mit starker Aggressivität gegenüber „Hexen“, ebenfalls ausgehend von mehreren halbwüchsigen Mädchen, traten 1691/92 im nordamerikanischen Salem (Massachusetts) auf und führten zu 20 Hinrichtungen wegen Hexerei. In jüngster Zeit hat die amerikanische Psychologin Linnda R. Caporael die Hypothese aufgestellt, den Fällen von Besessenheit in Salem habe eine Vergiftung durch Mutterkorn zugrunde gelegen, einen parasitisch am Getreide lebenden Pilz, der mit den Brotspeisen eingenommen wurde und gegenüber dem besonders Frauen anfällig sind¹³⁶. Unter dem Einfluß des Aberglaubens ihrer Umwelt seien die Mädchen auf den Gedanken gekommen, die Ursache ihrer Krankheit in der Behexung durch Nachbarn und Bekannte zu sehen, wozu natürlich die üblichen Symptome einer derartigen Vergiftung, u. a. Krämpfe und Halluzinationen, beitrugen.

Auch bei den Brakeler Besessenen könnte Ähnliches vorgelegen haben. Schon ein zeitgenössischer Chirurgus vermutete bei den ersten von der Besessenheit befallenen Mädchen zeitweise den Veitstanz¹³⁷, eine Gehirnkrankheit, die sich in Muskelzuckungen äußert. Eine Analyse aus moderner medizinischer, insbesondere psychiatrischer Sicht wäre sehr wünschenswert.

Einzelschicksale

Etwa zehn Jahre nach dem Auftreten der Besessenen ist die nächste Hexenverfolgung im Hochstift Paderborn belegbar, und zwar 1668 bis 1670 in der Herrschaft Büren, die 1661 mit dem Tode des letzten Edelherrn v. Büren an den Jesuitenorden übergegangen war. Mindestens elf Menschen, darunter vier Männer, wurden hingerichtet¹³⁸. Da hierzu demnächst eine spezielle Untersuchung zu erwarten ist, übergehen wir die Details und wenden uns statt dessen drei Prozessen gegen Einzelpersonen aus den Jahren zwischen 1673 und 1694 zu. Diesen Verfahren ist gemeinsam, daß sie sich über längere Zeiträume, in einem Fall mehr als ein Jahr, hinzogen und quellenmäßig relativ gut überliefert sind. Daher läßt sich über den Ablauf der Ereignisse, die Angeklagten und ihr Schicksal ein genaueres Bild gewinnen als bei den meisten anderen Verfolgungen.

Hauptperson der ersten, 1673—1675 spielenden Tragödie war ein alter Mann, der Tagelöhner Johann Engelbracht aus Warburg-Altstadt¹³⁹. 1673 erfuhr der zuständige Pastor, Engelbracht habe mehreren Bürgern angeboten, wenn man ihm eine konsekrierte Hostie bringe, könne er damit ihr Augenleiden heilen. Der Pfarrer vernahm dazu mehrere Zeugen und sandte das darüber aufgesetzte Protokoll an seinen geistlichen Vorgesetzten, den

¹³⁵ Richter (wie Anm. 17) S. 81.

¹³⁶ L. R. Caporael, Ergotism: The Satan Loosed in Salem? In: Science 192 (April 1976) S. 21—26.

¹³⁷ Ewald S. 225.

¹³⁸ StAM Herrschaft Büren P Nr. 6 a Bd. 3 Bl. 27—131.

¹³⁹ Das Folgende nach der Aktenpublikation von Gottlob (wie Anm. 15).

Archidiakon in Paderborn. Auf dessen Veranlassung wurde Johann Engelbracht im Februar 1674 von den beiden Warburger Bürgermeistern und dem Altstädter Pastor verhört. Er gab zu, bei mehreren Frauen Augenkrankheiten kuriert zu haben, bestritt aber, hierzu geweihte Hostien verwendet oder deren Gebrauch empfohlen zu haben. Die bestehenden Zeugenaussagen bewogen aber die Bürgermeister, Johann Engelbracht in Haft zu nehmen.

Der Archidiakon trug daraufhin die Sache dem Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg (1661—1683) vor. Dieser befahl seinen Räten, gegen Johann Engelbracht den Strafprozeß einzuleiten. Bei weiteren Zeugenvernehmungen stellten die Nachbarn des Angeklagten diesem grundsätzlich ein gutes Zeugnis aus, bestätigten aber, daß er sich mit Quacksalberei und Feldzauber (Vertreiben der Schädlinge von den Feldern durch Zauber- bzw. Segenssprüche) befaßt habe. Dies gab der Inhaftierte auch zu, den entscheidenden Vorwurf, den Hostienmißbrauch, wies er jedoch weiterhin zurück. Hier war aber von ausschlaggebender Bedeutung, daß zwei Zeugen am 26. April und auch später bestätigten, Engelbracht habe ihnen den Rat bezüglich der Hostie gegeben.

Interessant ist in diesem Zusammenhang das Verhalten der fürstbischöflichen Räte in Neuhaus. Im Namen des Bischofs wiesen sie den Frei- und Gografen in Warburg an, auf die Einhaltung der dem Schutze des Angeklagten dienenden Rechtsvorschriften zu achten und einen Offizialverteidiger zu bestellen. Dies geschah auch, und der Advokat Cothmann legte am 27. Juli eine Defensionsschrift vor. Darin bemühte er sich insbesondere, die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen zu bestreiten. Außerdem beklagte Cothmann die Haftbedingungen, vor allem Schmutz und Gestank des Gefängnisses, was den Inhaftierten „leicht ad desperationem et maius malum“ (zur Verzweiflung und in größeres Unglück) bringen könne. Damit spielte er wohl darauf an, daß Johann Engelbracht zwei Wochen zuvor durch Stiche in den Unterleib und den Hals Selbstmord hatte begehen wollen. Ebenso scheiterte noch an demselben Tag sein Versuch, durch Aufbrechen der Zellentür zu fliehen. Engelbrachts geistige Verwirrung zeigte sich in seiner späteren Behauptung, „ein Knecht in schwarzen Kleidern sei zu ihm gekommen, selbiger hette daß brechen verrichtet undt mit gewalt ihn erretten wollen“. Der Schwarze sei aber dann „mit Donner und Hagel“ durch das Gitterfenster entwichen. Auch wenn Engelbracht diese Phantastereien bald wieder zurücknahm, verstärkten sie doch den Argwohn des Gerichts, er stehe mit dem Teufel im Bunde.

Das Verfahren ging aber immer noch sehr schleppend voran. Am 25. September scheiterte ein weiterer Fluchtversuch, zwei Tage darauf wollte Engelbracht wieder durch Stiche in die Gurgel Selbstmord begehen. Erst im November wurde nach Einholung eines Rechtsgutachtens die Tortur beschlossen. Zwei Paderborner Juristen, Dr. Theodor Bär und Dr. Johann Hoffmann, mahnten aber das Gericht, die dabei gültigen

Rechtsnormen einzuhalten. Die Folter durfte höchstens eine Stunde dauern und sollte in der allgemein üblichen Form vollzogen werden: Anlegung von Arm- und Beinschrauben, den sog. spanischen Stiefeln, bei gleichzeitigem Hochziehen des Körpers an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen, was zu äußerst starken Schmerzen in den Schultergelenken führte.

Die Tortur wurde am 24. November 1674 vorgenommen und brachte das gewünschte Ergebnis. Johann Engelbracht gab zu, in fast 20 Fällen Hostien zur Behandlung von Augenleiden mißbraucht zu haben, ferner gestand er die in Hexenprozessen üblichen Vorwürfe, Teufelsbündnis, -buhlschaft und Teilnahme an Hexentänzen. Das Protokoll wurde an den Fürstbischof eingesandt, der es zur weiteren Begutachtung an seine Räte weiterleitete. Diese rügten einige formaljuristische Mängel, und weil Engelbracht sich später noch in Widersprüche verwickelte, wurde das Verfahren erneut in die Länge gezogen, bis am 20. Februar und am 6. März 1675 die Folter wiederholt wurde. Dabei denunzierte der Angeklagte eine große Anzahl Warburger Bürger als Teilnehmer an den Hexentänzen, unter anderem fiel der Name des Rotger Herting, des Schwiegervaters des Bürgermeisters Johannes Heising. Der Schwiegersohn verwahrte sich sogleich energisch gegen diese Bezeichnungen, offensichtlich mit Erfolg, denn in dem weiteren Verfahren wurde auf die Verfolgung angeblicher Komplizen kein Wert mehr gelegt. Der Prozeß weitete sich also nicht, wie es nahegelegen hätte, zu einer größeren Hexenverfolgung aus.

Engelbrachts Schicksal war aber besiegelt, auch wenn sich das Verfahren noch bis in den Sommer 1675 hinzog. Das Todesurteil wurde de facto von den landesherrlichen Räten beschlossen, formell jedoch von zwei bischöflichen Beamten sowie Vertretern der Stadt Warburg an dem öffentlichen Gerichtstag auf dem Neustädter Marktplatz am 8. Juli 1675 gefällt. Noch am gleichen Tag endete Johann Engelbracht auf dem Scheiterhaufen.

Über ein Jahr lang war er verhaftet gewesen, hatte, worauf der Anwalt hinwies, Schmutz, Gestank und — im Winter — die Kälte des Gefängnisses ertragen müssen, von der Folter und den seelischen Qualen einmal ganz abgesehen.

Neben der ungewöhnlichen Länge des Verfahrens verdienen drei weitere Aspekte besonderes Interesse: 1. Diesem Prozeß lagen gewisse reale Tatbestände, nämlich magische Praktiken, zugrunde: Feldzauber, den der Angeklagte auch ohne Folter zugab, ferner vielleicht auch Hostienmißbrauch, denn die Zeugenaussagen sind in diesem Punkt nicht unglaubwürdig. 2. Es folgte keine Prozeßwelle, obwohl dies angesichts der Denunziationen seitens des Angeklagten nahegelegen hätte. Möglicherweise ist die Ursache dafür in dem erfolgreichen Widerstand der Warburger Oberschicht zu suchen, die sich selbst davon bedroht sah. 3. Das Verfahren wurde mit Wissen und Billigung von Bischof Ferdinand durchgeführt. Bereits 1672

lief vor dem bischöflichen Oberamt Dringenberg ein Prozeß gegen den fünfzehnjährigen Cord Lüdeken aus Beverungen, der seine Mutter und sich wegen Zauberei und anderer Delikte stark belastete¹⁴⁰. Der Junge starb nach mehrmonatiger Haft an einer Krankheit, noch bevor er aufgrund eines Gutachtens der Universität Marburg gefoltert werden konnte. Dieser Prozeß wie auch der gegen Johann Engelbracht zeigt, daß der Landesherr und seine Räte auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften zugunsten der Angeklagten Wert legten, z. B. wurden in beiden Fällen Offizialverteidiger bestellt, ein grundsätzlicher Gegner des Hexenwahns war Ferdinand v. Fürstenberg aber trotz seiner vielgerühmten Gelehrsamkeit nicht. Spee und dessen „*Cautio Criminalis*“ hatten auf ihn offensichtlich nicht einen solchen Einfluß wie auf seinen Zeitgenossen Johann Philipp v. Schönborn († 1673), der als Erzbischof von Mainz und Bischof von Würzburg weitere Hexenverfolgungen in seinen Stiften untersagte¹⁴¹.

Auch der nächste nachweisbare Hexenprozeß im Hochstift Paderborn war wie der gegen Johann Engelbracht ein Einzelfall¹⁴². Im Sommer 1686 ermittelte man in der v. Westphalenschen Herrschaft Fürstenberg zunächst gegen einige Jungen wegen Zauberei. Dies blieb wohl ohne Ergebnis. Statt dessen mehrten sich in dem Dorf die Gerüchte über eine etwa vierzigjährige Frau¹⁴³, von der nur der Vorname Elisabeth überliefert ist. Weil angeblich mehrere ihrer Nachbarn erkrankt und gestorben waren, nachdem sie von ihr Speisen und Getränke bekommen hatten, war sie in den Ruf einer Giftmischerein und Hexe geraten, zumal schon ihre Mutter als Zauberin verbrannt worden war.

Am 17. Januar 1687 wurde formell Anklage erhoben, aus unbekanntem Gründen kam der Prozeß aber erst im Sommer dieses Jahres in Gang. Vor ihrem Verhör erklärte Elisabeth, sie sei im 5. Monat schwanger, was zunächst auch durch eine Untersuchung, die einige Frauen im Beisein zweier Gerichtsschöffen an ihr vornahmen, bestätigt zu werden schien. Die Vernehmung ihres Ehemanns ließ aber Zweifel daran aufkommen, und eine erneute Untersuchung noch am gleichen Tag widerlegte nunmehr nach Auffassung des Gerichtes die Behauptung der Angeklagten. In den weiteren Akten des bis Dezember 1687 andauernden Prozesses ist nie mehr von einer Schwangerschaft die Rede, Elisabeth hat offensichtlich zu einer Notlüge Zuflucht gesucht, um Folter und Hinrichtung zu entgehen. Da dieser Versuch mißlang und die Angeklagte auch nicht gütlich bekennen wollte, begann zwei Tage später, am 20. Juni 1687, die Tortur.

¹⁴⁰ Archiv Graf Oeynhausen-Sierstorpf, Bad Driburg (unverzeichneter Bestand).

¹⁴¹ H. P. Geilen, Die Auswirkungen der *Cautio criminalis* von Friedrich von Spee auf den Hexenprozeß in Deutschland. Diss. Köln 1963, S. 46 ff.

¹⁴² Abdruck der Protokolle bei Rautert S. 11–31. Zu den Ermittlungen gegen die Kinder siehe AV acta 102 Bl. 65–74.

¹⁴³ Das Alter wird nicht angegeben, ist aber dadurch in etwa zu erschließen, daß Elisabeth bereits 1659, wohl als junges Mädchen, mehrmals denunziert worden war. Rautert S. 25.

Ich gebe hier den Quellentext in einem längeren Auszug wieder, weil es sich um eines der ausführlichsten Protokolle einer Folter in Paderborner Hexenprozessen handelt und es somit wie kaum ein zweites die dabei übliche Praxis verdeutlicht. Untypisch ist allerdings das Ergebnis der Folter¹⁴⁴.

„Um halber acht Uhr angefangen. — Hierauf ist inhaftata (die Gefangene) vorgefordert, ad locum torturae (zum Ort der Folter) gebracht, inn der Güte gefragt, hat geantwortet, Sie könnte nicht zaubern, wan man Sie schon zu Riemen schnitte; darauf die Haar abgeschnitten, die Hände auf den Rücken, die Augen zu, und eine linnen Schürze umbß Leib gebunden, ahn den linken Fuß die Beinschraube angelegt, sagte darauf, Sie könnte nicht zaubern. Ist in die Höhe gezogen, mit Einer Ruthen gestrichen, darauff Sie geruffen, Ich kan nicht Zauberen, Ich kann nicht Zauberen, wan Ihr mich schon fillet (quält), wan Ihr könntet Einen kriegien, der mich beklaffet (beschuldigt).

Seyn mit einer andern Ruthen Ihr noch einige Streiche gegeben, sagte, Sie könnte nicht Zauberen, wehre ihre Mutter eine Hexe gewesen, dar könnt sie nicht zu, Man kehme mit Ihr nicht auff den rechten Weg, Sie wehre ein Gerecht Mensch, ist die Beinschraube versetzt, und inquisita in die Höhe gezogen, darauff Sie sich gestellet, als wan Ihr nichts wehre,

Dieweilen nuhn inquisita eine halbe Stunde semiplene (fast) torquirt (gefoltert), alß ist Sie wieder heruntergelassen, loß geschroben und umb acht Uhr ad carcerem geführt worden, mit der condition, daß die tortur, sobald Ein Tag und Nacht verflossen, aus erheblichen Ursachen mit derselben continuirt werden solle.“

Tatsächlich begann am nächsten Morgen um ein Viertel nach Neun erneut die Folter in der üblichen Weise: „Seyn Ihr die Augen zugebunden, hatt Sie gesagt, wan Ihr Einen hettet, der mich beklaffen könnte, wolte Sie gern ohnschuldig sterben, iterato repetierend (erneut wiederholend), Ich kan nicht Zaubern, Ich kan nicht Zaubern, Ich will so gern sterben, Ich will so gern sterben, Ich kan nicht Zaubern, Ich kan nicht Zaubern, wie ihr die Beinschraube angelegt, sagte, Sie wehre eine Zauberinne, bald darauf sagte, Sie wollte so gerne Eine seyn, könnte nicht Zauberen, wollte so gern Eine seyn, ist Einer, der mich besagen kan, so lasset mich loß, Ich will so gern Zaubern können, will es so gern lehren, Lasset es mich lehren, ich kann es nicht sagen. Befragt, wehr es Ihr dan verhinderte, thäte es der Böse Feind (der Teufel), wollte man mehr Geistliche Mittel gebrauchen, und hatt man geweihten Weyrauch, Weywasser, Taufkerze, und Heilighthumb vorhin und continuirlich gebrauchet, und sollen inskünftig mehr gebraucht werden, auch die instrumenta torturalia et ipsa inquisita (die Folterwerkzeuge und die Angeklagte selbst) benedicirt (gesegnet) werden . . .“

¹⁴⁴ Rautert S. 22—24.

Um ein Viertel vor Zehn, also nach einer halben Stunde, wurde die Folter ergebnislos abgebrochen. Der Ankläger versuchte nun in den folgenden Monaten, neue Indizien zu sammeln, um so eine weitere Tortur durchsetzen zu können. Das Gericht gab diesem Antrag nicht sogleich statt, offensichtlich waren nach dem überraschenden Widerstand der Angeklagten Zweifel an ihrer Schuld aufgekommen. Daher sandte man die Akten zur Begutachtung an auswärtige Rechtsgelehrte. Diese entschieden am 1. Dezember 1687, eine Wiederholung der Tortur sei unzulässig. Daraufhin kam das Gericht einem Antrag des Ehemanns der Elisabeth auf Freilassung seiner Frau nach. Dies bedeutete keineswegs den Erweis ihrer Unschuld. Sie mußte nicht nur die Kosten der monatelangen Haft tragen, sondern hatte auch „fromm- und ehrlicher Leute Gesellschaft zu meiden“ und wurde daher aus dem Gerichtsbezirk ausgewiesen. Immerhin war es Elisabeth, wie nur wenigen anderen Menschen, gelungen, Hexenprozeß und Folter lebend zu überstehen.

Weitaus tragischer war der Fall eines elfjährigen Kindes, der sich 1694 ebenfalls in Fürstenberg abspielte¹⁴⁵. Der Fiskal erhob zu Beginn dieses Jahres gegen einen Jungen namens Heinrich Wilhelm Maeß Anklage wegen Zauberei, Teufelspakt und Mißbrauchs sakraler Gegenstände, gemeint war vor allem Hostienschändung. In der Begründung wurde zunächst darauf hingewiesen, „daß Inquisitus verschiedene Malen allhier zu Fürstenberg von seinen Eltern flüchtig worden und sich aus Antrieb des ihm in Person eines Jungen erscheinenden Teufels in fremder Leute Ställen und Häusern des Nachts aufgehalten und anderen Leuten Brot und Butter gestohlen. Wiewohl darüber vor seinem Vatter oftmahlen hart geschlagen, daß er, inquisitus, dennoch die Schläge so wenig empfunden, daß darob keine Schmerzen verspüren lassen.“¹⁴⁶ Dies wurde so interpretiert, als sei der Junge durch seinen teuflischen Kumpan gegen Schmerzen immunisiert worden. Weiterhin habe Heinrich Wilhelm anderen Kindern beibringen wollen, wie man Mäuse machen könne. — Der Junge hatte früher in Paderborn gewohnt, deshalb bezogen sich andere Anklagepunkte auf angebliche Vorkommnisse in der Paderstadt. Er habe „zu Paderborn bei Molitoris Hause in der Gassen des Abends, als es dunkel worden“, Gott und allen Heiligen abgeschworen und statt dessen „dem Teufel sich mit Leib und Seel ergeben und mit seinem Blut mit eigener Hand, so ihn der Teufel geführet, in ein groß Buch verschreiben müssen“. Der Hexentanzplatz sei im Haxtergrund gewesen. Außerdem habe sich der Junge abends in die Paderborner Kirchen einschließen lassen, um Hostien und Heiligenbilder zu schänden, gleiches sei auch beim Empfang der Kommunion geschehen¹⁴⁷.

Diese Anklagen bilden ein bizarres Gemisch von richtigen Beobachtungen, Fehlinterpretationen und reinem Aberglauben. Als zutreffend wird man die Angaben über das Herumtreiben und die kleinen Diebstähle des Jungen ansehen können. Inwieweit aber die Hostienschändungen usw. wirklich in die-

¹⁴⁵ AV acta 102 Bl. 78—101.

¹⁴⁶ a. a. O. Bl. 78v.

¹⁴⁷ a. a. O. Bl. 78—80.

ser Form geschehen sind, läßt sich kaum abschätzen. Die Indizien reichten jedoch zur Anklageerhebung, Verhaftung und sogar zur Beantragung der Folter aus. Ob die Tortur vollzogen wurde, ist nicht sicher erkennbar, jedenfalls legte der Junge ein „Geständnis“ ab. Immerhin erhielt er einen Verteidiger, der am 11. Mai 1694 seine „Defensionschrift“ vorlegte. Darin wurde ausgeführt, daß Heinrich Wilhelm Maeß zu Beginn des Prozesses „kaum 10 Jahre alt gewesen und annoch noch nicht lange das elfte Jahr eingetreten habe“, mithin sei er noch ein Kind und könne nicht wie ein Erwachsener, also mit dem Tode, bestraft werden. Zum Beweis brachte der Verteidiger einen Auszug aus dem Taufregister der Marktkirchpfarre in Paderborn bei.

Der Anklagevertreter, der behauptet hatte, der Junge sei 14 Jahre alt, bezweifelte die Richtigkeit der Bescheinigung mit sehr dubiosen Überlegungen. Glücklicherweise ist das in Frage kommende Kirchenbuch der Marktkirche erhalten. Es bestätigt die Ausführungen des Verteidigers¹⁴⁸. Heinrich Wilhelm Maeß war dort als Sohn des Liborius Maeß am 3. Januar 1683 getauft worden, zur Zeit seiner Inhaftierung zählte er also knapp 11 Jahre. Daher argumentierte der Verteidiger: „Ipsa aetas (das Alter) und alle Umstände bezeugen deutlich, daß in diesem armseligen Jungen kein formalis dolus (Hinterlist) vorhanden, daß viele Phantasien darunter laufen und daher dieses Kind viel mehr comiseratione quam poena dignus sei (eher Mitleid als Strafe verdiene).“ Er kritisierte die Zeugen der Anklage, deren Aussagen „nichts Besonderliches auf den Rippen tragen“, und führte eigene Zeugen an, die bestätigten, der Junge habe bei den Schlägen laut geschrien, also durchaus Schmerzen empfunden; daß er nicht geweint habe, könne andere Ursachen haben¹⁴⁹.

Davon ließ sich der Fiskal nicht beeindrucken. Er räumte zwar ein, Personen unter 14 Jahren seien gewöhnlich nicht nach dem Erwachsenenstrafrecht zu behandeln, Gesetze und juristische Kommentare gestatteten aber eine Ausnahme bei den Übeltätern, deren Verstandesentwicklung fortgeschritten sei und deren übergroße Bosheit das fehlende Alter ersetze. Ein solcher Fall liege hier vor, und „da man sehr zweifelt, daß die Besserung bei ihm Platz finden werde und er sich aus den Stricken des leidigen Satans durch Aufzucht und instruktion frommer Leute wickeln werde“, verdiene er — in Umkehrung der Argumentation des Verteidigers — nicht Mitleid, sondern Bestrafung (mehr poena als comiseratione dignus)¹⁵⁰. Der Ankläger beantragte also für das elfjährige Kind die Todesstrafe, die in Hexensachen zu dieser Zeit üblicherweise durch Enthaupten und anschließende Verbrennung der Leiche auf dem Scheiterhaufen vollzogen wurde¹⁵¹.

¹⁴⁸ Kirchenbuch Taufen (1631—1699) S. 345.

¹⁴⁹ wie Anm. 145, Bl. 84 f.

¹⁵⁰ a. a. O. Bl. 93.

¹⁵¹ Die Prozeßakte im Archiv des Altertumsvereins (wie Anm. 145) schließt mit der Bemerkung, der Fiskus halte „ordinariam poenam für angemessen“. Die Hinrichtung des H. W. Maeß wird in Fürstenberger Gerichtsprotokollen aus den Jahren 1700 und 1701 erwähnt. AV acta 102 Bl. 106^v, 127.

Die Richter hatten wohl doch Skrupel, diesem Antrag ohne weiteres stattzugeben. Sie legten den Fall „unparteiischen“ Juristen vor, und diese entschieden, „daß dem Knaben die Adern zu öffnen und derselbe todt bluten zu lassen“¹⁵². Heinrich Wilhelm Maeß wurde tatsächlich getötet¹⁵³.

Die Hinrichtung in der angegebenen Form galt vermutlich — aus unerfindlichen Gründen — als weniger grausam und wurde wohl unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt. Sie dürfte vornehmlich bei Kindern angewendet worden sein¹⁵⁴. Daß Kinder, wie in anderen Regionen, auch im Hochstift Paderborn dem Hexenwahn zum Opfer fielen, zeigte sich schon 1631 in der Herrschaft Büren¹⁵⁵. Das blieben aber Einzelfälle, im Unterschied z. B. zur Stadt Würzburg, wo um 1630 einundvierzig von einhundertsechzig Exekutierten, also ein Viertel, Kinder waren, darunter neun- und zehnjährige¹⁵⁶. Dies geschah auf dem Höhepunkt in der Entwicklung der Hexenverfolgungen, daß dergleichen aber in Fürstenberg noch am Ende des 17. Jahrhunderts, als die Prozesse schon stark rückläufig waren, vorkam, zeigt das zähe Festhalten an der Ideologie gerade in diesem Gebiet. Das Hochstift Paderborn stimmt darin mit dem Zentrum des Hexenwahns in Westfalen, dem kurkölnischen Sauerland, überein. Auch in Olpe wurde 1695 ein zwölf- oder dreizehnjähriges Mädchen wegen Zauberei hingerichtet¹⁵⁷.

Die letzten Hexenverfolgungen

Die Sammelprozesse gegen eine Vielzahl von Angeklagten scheinen nach 1670 nicht mehr aufzuleben. Dieser Eindruck täuscht jedoch. Noch am Anfang des 18. Jahrhunderts kam in Fürstenberg eine Prozeßwelle in Gang, der mehrere Menschen zum Opfer fielen. Die genaue Zahl der Verfahren und Hinrichtungen ist wegen der fragmentarischen Überlieferung nicht zu ermitteln¹⁵⁸. Die Akten lassen aber erkennen, daß zwischen 1700 und 1702 gegen mindestens zwölf Personen, darunter vier Männer, prozessiert wurde; bei fünf von ihnen ist die Hinrichtung belegt¹⁵⁹, hinzu kommen zwei Geständnisse, die wohl ebenfalls zur Tötung führten¹⁶⁰, wogegen zwei andere Frauen

¹⁵² zit. nach *Rautert* S. 11, der diese Notiz ohne Nennung von Name, Ort und Zeit bringt. Die sonstigen Umstände (vgl. Anm. 25) weisen aber auf H. W. Maeß hin.

¹⁵³ wie Anm. 151.

¹⁵⁴ Vgl. *Soldan/Heppel/Bauer* Bd. II S. 142.

¹⁵⁵ Siehe bei Anm. 92 und 97.

¹⁵⁶ *Midelfort* S. 182.

¹⁵⁷ A. *Hirschmann*, Geschichte der Pfarrei Olpe (Olpe 1930) S. 119.

¹⁵⁸ AV acta 102 Bl. 104—132.

¹⁵⁹ Bl. 127: 1700 Hinrichtung der Anna Schweins, desgleichen am 29. Sept. 1700 Friedrich Vahle (Todesurteil Bl. 112), 1701 Elsabein Stroet, 31. Juli 1702 Johann Kaspar Saurhagen (Bl. 120^r), undatiert (vor August 1702) Margarete Scheiffers (Bl. 124^v).

¹⁶⁰ Angela Scheiffers am 18. Juli 1701 (Bl. 114^v), Magdalene Scheiffers undatiert (Bl. 131 f., Abdruck *Rautert* S. 33—37). Ihr Geständnis folgt in der Akte unmittelbar auf das der Margarete Scheiffers (wie Anm. 159).

trotz Folter nichts bekannten und somit vermutlich freigelassen wurden¹⁶¹. Über den Ausgang der restlichen drei Verfahren sind keine Angaben möglich¹⁶².

Als belastendes Indiz führte man bei fast allen Angeklagten an, schon ihre Vorfahren und andere Verwandte seien Hexen gewesen. So heißt es z. B. in der Anklageschrift gegen Friedrich Vahle, sein Vater sei 1658 von mehreren später hingerichteten Personen wegen Zauberei denunziert worden, sein Oheim und seine Schwester seien „dieses Zauberklasters schuldig erkannt“ und hingerichtet worden, und darüber hinaus seien „verschiedene aus inquisiti Verwandtschaft, worunter neben anderen Meinike, Agata und Margareta Brilon genannt Vahlen hingerichtet und verbrannt worden, wie solches aus denen gerichtlichen protocollis ex anno 1659 erweislich, und also die ganze parentela oder Verwandtschaft mit diesem Zauberklasters inficiert“¹⁶³.

So wurden ganze Familien ausgelöscht. 1702 stellte man Stoffel Hencken unter Anklage, nachdem zwei Jahre zuvor seine Mutter Anna Schweins und 1701 seine Frau Elsabein Stroet wegen Zauberei hingerichtet worden waren. Anna Schweins dürfte zum Zeitpunkt ihres Todes mindestens 80 Jahre alt gewesen sein, denn sie war schon 1631 (und 1658) denunziert worden¹⁶⁴.

Wie die früheren Sammelprozesse wurden auch diese Verfahren von einem eigens bestellten Hexenkommissar geleitet, einem Dr. Johannes Poelmann¹⁶⁵.

Der Hexenwahn war also am Anfang des 18. Jahrhunderts in den Führungsschichten des Hochstifts Paderborn, bei den adligen Gerichtsherren und ihren bürgerlichen Juristen, noch so verbreitet, daß es zu Prozessen und Hinrichtungen kam. Doch es gab schon skeptische Stimmen, die zur Vorsicht mahnten. Im September 1704 geriet die Bürgerschaft in Büren durch das Gerücht in Aufregung, Zauberer wollten die Stadt in Brand stecken¹⁶⁶. Auch ein ca. 15 Jahre alter Junge zog den Verdacht auf sich, weil er gegenüber einem Mädchen seine Teilnahme an Hexentänzen behauptet hatte. Ein gewisser Jobst Heinrich Deventer, Beauftragter der Paderborner Regierung, berichtete darüber in einem Brief vom 17. September 1704 an seine vorgesetzte Behörde und beklagte sich, „was an diesem ohndem miserablen Orte aufs neue für Unglücksblicke sich hervortun, und obschon bekannt, was der Verfolg dieser sehr geschweiften Materie in den Städten und Gemeinheiten für schlechten Nutzen bringt, so fehlt es doch an unbesonnenen und hitzigen

¹⁶¹ Angela Vahlen und Magdalene Mengerlinghausen (Bl. 125^v–126^v; 25. Aug. 1702). Die Folterprotokolle zeigen ähnlich erschütternde Szenen wie im Fall der Elisabeth N. (siehe zu Anm. 144).

¹⁶² Margarete Stroet Nov. 1700 (Bl. 104–108); Stoffel Hencken (wie Anm. 164); Albert Sanders (undatiert), auf dessen am 31. Juli 1702 hingerichteten Vetter J. K. Saurhagen Bezug genommen wird (Bl. 117–121).

¹⁶³ a. a. O. Bl. 110^r.

¹⁶⁴ a. a. O. Bl. 127.

¹⁶⁵ a. a. O. Bl. 112 u. passim.

¹⁶⁶ StAM Herrschaft Büren Akten P Nr. 6 a Bd. 3 Bl. 143–146; Stadtarchiv Büren 1. Abt. XVII 4.

Köpfen hier auch nicht, welche dieser Tagen nicht allein die große Bürgerglocke zum gemeinen Aufstand haben läuten wollen, sondern öffentlich gedroht, daß, dafern man die alte vormals hier abgehaltene Hexen-Inquisition-Protocolla nicht öffnen und de novo (von neuem) processum inquisitionis unverweilen formieren würde, sie die hiesigen Bericht Commissarios bei höher Obrigkeit verklagen wollten“. Er habe versucht, die aufgeregten Gemüter zu beruhigen, es seien von den bisherigen Vernehmungen Protokolle aufgenommen worden, und er sende sie hiermit an seine Vorgesetzten; übrigens zeigten auch die Jesuiten „sonderlichen Eifer“¹⁶⁷.

Dieser Bericht offenbart einerseits ein altes Phänomen, die Hysterie des Volkes gegenüber angeblichen Zauberern und das Drängen auf neue Prozesse, andererseits wird die Unlust deutlich, mit der die Obrigkeit dieses Ansinnen aufnahm. Die letzte Hexenverfolgung in Büren lag offensichtlich längere Zeit zurück. Immerhin schickten die bischöflichen Räte den Paderborner Gografen Dr. Dietrich Koch zur Berichterstattung nach Büren. Die Akten wurden dann zur Begutachtung an den Hofgerichtsassessor Dr. Gronefeld weitergeleitet. Leider ist dessen Stellungnahme nicht erhalten. Ob es aber noch einmal zur Eröffnung von Hexenprozessen oder sogar zu Hinrichtungen kam, ist zweifelhaft. Zumindest in einem Fall ist bezeugt, daß einer der angeblichen Zauberer, die mit der Einäscherung der Stadt gedroht haben sollten, mit einer Geldstrafe davonkam¹⁶⁸.

Ähnlich glimpflich dürften auch 1706 vor dem Oberamt Dringenberg die Ermittlungen gegen zwei Personen ausgegangen sein, die wegen „Wickerei“ (Wahrsagen, Quacksalberei, Geisteraustreibung usw.) angeklagt waren. Ein Jahr später gingen Bürgermeister, Stadtrichter und Pastor von Borgentreich gegen ein neunjähriges Mädchen vor, welches in den Ruf geraten war, zaubern zu können. Das ganze entpuppte sich schließlich als Kinderschwätz¹⁶⁹.

Damit enden die letzten einschlägigen Nachrichten aus dem Hochstift Paderborn¹⁷⁰. Am Anfang des 18. Jahrhunderts dürften hier die Prozesse zu Ende gegangen sein, nachdem die Hexenakten in anderen westfälischen Territorien bereits um 1680 geschlossen worden waren. Hartnäckiger hielt sich der Aberglaube nur noch im kurkölnischen Herzogtum Westfalen. In Hallenberg und Winterberg wurden noch 1717 bzw. 1728 Hexen hingerichtet¹⁷¹.

¹⁶⁷ Stadtarchiv Büren (wie Anm. 166).

¹⁶⁸ StAM (wie Anm. 166).

¹⁶⁹ wie Anm. 140.

¹⁷⁰ Die Angabe bei H. *Roßbert*, Westfälische Geschichte Bd. 3 (Gütersloh, 3. unv. Aufl. 1964, S. 336, ähnlich *Gottlob* S. 66), noch 1711 sei in Warburg eine Hexe verbrannt worden, ist irrig. Siehe dazu W. *Marré*, War Anna Margarete Brüss aus Willebadessen eine Hexe? In: Die Warte 16 (1955) S. 54–56.

¹⁷¹ H. *Pollack*, Mitteilungen über den Hexenprozeß in Deutschland, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenprozeßakten (Berlin 1886) S. 23–28.

Zusammenfassende Überlegungen

Hexenprozesse fanden im Hochstift Paderborn zwischen 1500 und 1700 statt. Ihr erstes Erscheinen stand mit der durch den „Hexenhammer“ verbreiteten Ideologie in Verbindung. Größeren Umfang nahmen sie erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts an. Die Verfolgungswellen fanden ihre Höhepunkte um 1590/1600, dann wieder um 1630 und schließlich 1658/59 in Zusammenhang mit dem Auftreten von Besessenen. Die letzten Todesurteile sind 1702 in der Herrschaft Fürstenberg nachweisbar.

Absolute Zahlen über die Prozesse und Hinrichtungen lassen sich infolge der fragmentarischen Überlieferung nur schwer gewinnen. Kleinere Verfahren mit höchstens drei Beschuldigten pro Jahr und Ort scheinen zu dominieren, um 1590/1600 kommt es zu Sammelprozessen mit maximal jeweils zwölf Hinrichtungen, dann ebbten die Verfolgungen teilweise ab, bis sie ca. 1630 eindeutig einen Höhepunkt erreichen, wobei in der Herrschaft Büren innerhalb eines Monats 50 Menschen getötet wurden. Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges verhinderten seit Ende 1631 weitere Anklageerhebungen. Erst um 1658 äußert sich die latente Hysterie wieder massiv im Auftreten von Besessenen und in Sammelprozessen mit höchstens zehn Angeklagten pro Gericht. In den letzten Jahrzehnten wechselten Einzelverfahren mit größeren Prozessen von ebenfalls ca. zehn nachweisbaren Beschuldigten ab.

Die Prozesse wurden nicht zentral gesteuert, sondern eigenständig von den zahlreichen autonomen Gerichtsherrschaften, Bischof, Domkapitel, adligen Patrimonialherren und anfangs auch einigen Städten durchgeführt. Auswärtige Instanzen, etwa juristische Universitätsfakultäten, rief man nur selten an.

Konfessionelle Unterschiede sind nicht erkennbar. Vor dem Wirksamwerden der Gegenreformation fanden Prozesse sowohl vor den Gerichten der katholischen Bischöfe und des Domkapitels als auch z. B. in der calvinistisch geprägten Herrschaft Büren und in der lutherisch gesinnten Stadt Paderborn statt.

Einen grundsätzlichen Widerstand gegen Hexenwahn und -verfolgungen scheint es nicht gegeben zu haben, wenn man von Friedrich Spee absieht, der aber im Hochstift selbst keinen spürbaren Einfluß gehabt hat. Lediglich in konkreten Einzelfällen ist, meist durch Anverwandte oder Verteidiger von Angeklagten, das jeweilige Prozeßverfahren kritisiert worden. Eine allgemeine Bedeutung hatte dies nicht.

Der Inhalt der Hexenlehre bietet auch im Hochstift Paderborn das übliche Bild: Teufelspakt, -buhlschaft, Hexenflug, -tanz und Schadenzauber, bei Männern kam manchmal der Vorwurf des Werwolfs (Verwandlung des Zaubers in einen Wolf) hinzu¹⁷². Belastende Indizien

¹⁷² So noch 1700 in Fürstenberg bei Friedrich Vahle (wie Anm. 159).

waren meist Krankheiten von Mensch und Tier, die auf das zauberische Einwirken bestimmter gehässiger Nachbarn zurückgeführt wurden, ein schlechter Ruf, mangelnde Gegenwehr gegenüber diesen Gerüchten, ferner die Bezeichnung durch bereits geständige Angeklagte und, seit 1630, auch der Hinweis auf Verwandte, die schon früher notorische Zauberer und Hexen waren. Die Wasserprobe spielte bis ca. 1600 als ernstzunehmendes Indiz eine Rolle. Sie wurde zwar noch um 1660 angewandt, jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angeklagten und ohne Beweiswert¹⁷³.

Die zur Verhängung des Todesurteils notwendigen Geständnisse erpreßte man entsprechend der damaligen Rechtsauffassung durch Androhung oder Vollzug der Folter. Nur wenige Angeklagte überstanden die Tortur ohne das gewünschte Bekenntnis und wurden dann freigelassen. Manche Inhaftierten starben an den Folgen der Folter oder begingen aus Verzweiflung Selbstmord.

Zwischen Verhaftung und Hinrichtung vergingen selten mehr als drei Wochen; 1631 auf dem Höhepunkt der Verfolgungen wurde meist innerhalb einer Woche „kurzer Prozeß“ gemacht. Die Opfer waren zu ca. 75 % Frauen¹⁷⁴, damit entspricht ihr Anteil dem in anderen Gebieten¹⁷⁵, ist aber niedriger, als manche Interpreten, die einseitig den Antifeminismus der Verfolgungen betonen¹⁷⁶, wahrhaben wollen. Altersangaben, die über Einzelfälle hinausgehen, sind nicht möglich, jedenfalls wurden sogar zehn- und elfjährige Kinder hingerichtet. Verschont blieben wahrscheinlich der Adel und das gelehrte Bürgertum, aus den städtischen Honoratiorenkreisen ist nur ein Kämmerer als Opfer nachweisbar. Hexenprozesse gegen Kleriker sind vereinzelt unter Bischof Dietrich v. Fürstenberg vorgekommen. Die herrschenden Schichten waren selbst Träger der Hexenverfolgungen; fiel durch Zufall einmal ein Verdacht auf ihre Mitglieder, so waren diese am ehesten in der Lage, sich erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Die Frage nach den „Tätern“ kann differenzierter beantwortet werden. Geistliche spielten bei den Ermittlungen nur selten eine Rolle. Ihre Funktion beschränkte sich meist auf die Durchführung von Exorzismen sowie die Sakramentenspendung bei den geständigen Angeklagten. Die unschuldigen Opfer dürften bei ihren Beichtvätern kaum Verständnis für ihre Lage gefunden haben, sondern wurden auch von den Pastoren zu den unsinnigen Geständnissen gedrängt — eine Praxis, die Friedrich Spee kritisierte¹⁷⁷.

¹⁷³ Archiv v. Brenken Hs. 117 (1. Aug. 1659).

¹⁷⁴ Siehe z. B. vor Anm. 92.

¹⁷⁵ *Midelfort* S. 179 ff. Zu den Ursachen des hohen Frauenanteils *Midelfort* a. a. O.

¹⁷⁶ So etwa G. Becker, S. Bovenschen, H. Brackert u. a., *Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes* (edition suhrkamp 840, Frankfurt/Main 1977).

¹⁷⁷ Z. B. wurde die siebzigjährige Anna Schuppes 1630 in Büren in Gegenwart des Pastors verhört, obwohl sie an den Folgen der Folter zu sterben drohte. Der Geistliche ermahnte sie bei ihrer Seligkeit, ein Geständnis abzulegen. Dies geschah. Einige Tage später wurde die Frau hingerichtet. *Voermanek* S. 161. — Zu Spees Kritik siehe *Zwetsloot* S. 151 ff.

Die Prozeßführung lag bei den Sammelverfahren in der Hand von eigens beauftragten Kommissaren, meist graduierten Juristen, von denen die eigentlichen Urteilsfinder, Richter und Schöffen, völlig abhängig waren.

In bezug auf die Hexenverfolgungen ist damals wie heute der Verdacht geäußert worden, Habgier habe dabei als Motiv eine wesentliche Rolle gespielt, da sich die Herrschenden durch Konfiskationen bzw. hohe Gerichtsgebühren auf Kosten der Verurteilten bereichert hätten. So erzählte man sich noch um 1800 in Fürstenberg, die Herren v. Westphalen seien vormals weniger auf das Seelenheil ihrer Untertanen bedacht gewesen, „sondern auf die eingeführte Hexerei und ihren Beutel p. p., vielmehr des Gerichts Beutel“¹⁷⁸. Doch ist dies eine sehr späte Nachricht. Überzeugender sind zeitgenössische, freilich nicht speziell auf Paderborn bezogene Quellen wie etwa die Klage des Erzbischofs Ferdinand von Köln über derartigen Machtmißbrauch der Richter¹⁷⁹ oder die noch schärfere Kritik Spees in seiner „Cautio Criminalis“¹⁸⁰. Doch ist zu fragen, ob hier eine allgemeine Praxis oder vielmehr nur einzelne Mißstände angeprangert wurden.

Bei dieser Problematik müssen meines Erachtens zwei Personengruppen unterschieden werden, einerseits die Gerichtsinhaber, also Bischof, Domkapitel, Adel, Kommunen, andererseits die mit der Durchführung der Prozesse beauftragten Personen, an ihrer Spitze die Kommissare. Diese erhielten wahrscheinlich keine feste Besoldung, sondern dürften nach der Zahl der „Arbeitstage“ und der von ihnen getroffenen Entscheidungen bezahlt worden sein. So stand in der 1631 von der Paderborner Regierungskanzlei beschlossenen Gebührenordnung für Hexenprozesse, daß der Kommissar für jeden Tag 1 Reichstaler (= 1 Goldgulden), für die Festlegung (und Durchführung) der Folter 2 und für das Todesurteil 1 Rtlr. erhalten sollte¹⁸¹. Infolge dieses „Kopfgeldes“ mußten die Kommissare an möglichst vielen Prozessen interessiert sein. So konnte der Ringelsteiner Hexenkommissar Johann Hoffmann, wenn man diese Gebührenordnung zugrunde legt, für die im März und April 1631 hingerichteten 50 Personen annähernd 200 Reichstaler verlangen¹⁸². Doch wäre dies ein „Spitzenverdienst“ gewesen. Die sonstigen nachweisbaren Hexenprozesse im Hochstift Paderborn erfaßten nie mehr als 15 Personen. So erhielt jedes der vier Mitglieder der 1658 in Brakel tätigen Kommission für sechs oder

¹⁷⁸ WZ 113 (1963) S. 444 Anm. 52.

¹⁷⁹ Seibertz (wie Anm. 57) S. 309 Anm. 268.

¹⁸⁰ 16. Frage (Ritter S. 54 f.). Vgl. *Zwetsloot* S. 151.

¹⁸¹ wie Anm. 84.

¹⁸² Hoffmann veranschlagte die Prozeßkosten auf 419 Rtlr. Für die im März/April hingerichteten 50 Personen standen dem Scharfrichter ca. 68 Rtlr. zu (wie Anm. 89). Hinzu kamen Ausgaben für Gefängniswärter, Gerichtsdienner, Pastor, Verpflegung der Angeklagten usw. — Die Behauptung von K. *Baschwitz* (Hexen und Hexenprozesse, München 1968, S. 298), der Arnberger Hexenrichter Dr. Heinrich Schultheiß habe 1631 in Paderborn das Vermögen vieler reicher Leute konfisziert, wird nicht quellenmäßig belegt.

sieben Prozesse, die sie geleitet hatten, nicht mehr als 19½ Taler zuzüglich freier An- und Abreise, Unterkunft und reichlicher Verpflegung¹⁸³. Die Geldzahlung entsprach in etwa dem, was ein einfacher städtischer Bediensteter in ein bis zwei Monaten verdiente, war also keine außergewöhnlich hohe Summe, die etwa den Dr. Laurenz Koch, den Sproß der reichsten Paderborner Kaufmanns- und Grundbesitzerfamilie, sonderlich hätte reizen können.

Bei der Klärung des finanziellen Aspekts der Hexenverfolgungen sind aber auch die Gerichtsinhaber zu berücksichtigen. Sie versuchten natürlich, die Prozeßkosten auf die Verurteilten bzw. deren Erben abzuwälzen, doch war es durchaus nicht sicher, ob sie ihre Ausgaben dadurch in voller Höhe zurückerhielten. Dies sah etwa die Stadt Steinheim voraus, als sie 1660 den Bischof um eine Hexenverfolgung bat und sich dabei erbot, für zahlungsunfähige Angeklagte die Gerichtskosten zu übernehmen¹⁸⁴. Vielleicht hatten die Steinheimer dabei das Brakeler Beispiel vor Augen, wo die Hinterbliebenen der im Jahre 1658 hingerichteten Hexen die Gebühren nicht aufbringen konnten oder wollten, so daß die Stadt eine Sondersteuer von allen Bürgern erheben mußte¹⁸⁵. Auch bei Hexenverfolgungen in Fürstenberg 1630/31 hatten die Einnahmen die Ausgaben nicht voll gedeckt¹⁸⁶. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Petition von zehn Einwohnern der Herrschaft Büren an ihre Herren, die Jesuiten, aus dem Jahre 1670. Sie beklagten sich darin, nach dem letzten Hexenprozeß sei weiteres Vorgehen auf die lange Bank geschoben worden, und „so besorgen wir uns, daß solches von wegen der so vielen darauf gehender Unkosten verursacht werde“. Um die gewünschten Prozesse finanziell abzusichern, baten sie um eine spezielle Kollekte. Offensichtlich war damit bereits begonnen worden, denn die Jesuiten lehnten die Bitte ab und ordneten an, „daß die von den Commissariis angestellte collecta verstört“ werde¹⁸⁷. Die Prozesse wurden dann auch ohne diese Einnahmequelle fortgesetzt.

Derartige Beobachtungen zeigen wohl, daß Profitdenken, von einigen Exzessen abgesehen, als Motiv für Hexenverfolgungen nicht überschätzt werden darf¹⁸⁸. Mindestens ebenso wichtig, wenn nicht sogar weit bedeutender, war die Mentalität des Volkes. Hatte sich jemand, durch welchen Umstand auch immer, bei seinen Mitmenschen verdächtig gemacht und trat er dem nicht energisch entgegen, so konnte jeder Gang auf die Straße zu einem Speißenlauf werden. So heißt es z. B. in der Anklageschrift gegen Cuert Meineken, „daß ihn die ganze Gemeinheit zu Fürstenberg

¹⁸³ Ewald S. 235 f.

¹⁸⁴ Menze (wie Anm. 28) S. 20.

¹⁸⁵ Ewald S. 237.

¹⁸⁶ wie Anm. 86.

¹⁸⁷ StAM Herrschaft Büren Akten P Nr. 6 a Bd. 3 Bl. 58 f.

¹⁸⁸ So auch Midelfort S. 178.

für einen offenen Zauberer gehalten . . . , daß solches dermaßen groß erschollen, daß ihme auch die Kinder uffr Straße die Zauberei verwießen und nachgerufen¹⁸⁹, und 1672 erklärte Trine Lüdeken aus Beverungen, „sie müßte die Leute reden lassen, was sie wollen, und hätten sie jüngsthin aus den Fenstern gerufen, Hexe, Hexe, wie sie dann auch allhier in Beverungen vor ihr die Tür verschlossen, noch mit ihr zu schaffen haben wollen“¹⁹⁰.

Schritt die Obrigkeit dann nicht sogleich zur Verhaftung, so verfaßte die Bevölkerung eine — mit mehr oder weniger starken Worten versehene — Petition, die so dringende „Ausrottung des Ungeziefers“, wie sich die Bauern von Helmern 1597 ausdrückten¹⁹¹, endlich in Gang zu setzen. Das Auftreten von „Besessenen“ um 1658 bildete den Höhepunkt dieser Massenhysterie.

Hier drängt sich die Frage auf, ob den Hexenprozessen überhaupt irgendwelche realen Tatbestände zugrunde lagen. Für die Existenz archaisch-heidnischer Kulte oder orgiastischer Bewegungen gibt es im Hochstift Paderborn ebensowenig wie im übrigen Nordwestdeutschland einen Anhaltspunkt¹⁹². Zwar waren gewisse magische Praktiken, Feldzauber, Wahrsagerei, Geisterbannung, Quacksalberei, verbreitet, doch dies bildete in den formellen Hexenprozessen nur selten einen Anklagevorwurf. Ebenso selten sind solche pathologischen Erscheinungen, wo Personen sich selbst ohne äußeren Zwang als Hexen bezeichneten. So klagte 1630 in Büren eine alte Frau Silkenß gegenüber ihren Kindern, sie habe sich vom Teufel verführen lassen und von einer anderen Hexe das Zaubern gelernt. Sechs Wochen später erhängte sie sich¹⁹³. Hier lag sicher jene „Melancholey“ vor, die der Arzt Johann Weyer († 1588) gerade bei alten Frauen, die sich selbst als Hexen verstanden, diagnostizierte. Dagegen war es bei Kindern mehr die altersbedingte Aufschneiderei und Wichtigtuerei, wenn sie gegenüber Spielgefährten mit ihrer Zauberkraft prahlten oder schließlich bei Hexenprozessen zu Kronzeugen der Anklage wurden, indem sie bereitwillig die angeblichen Teilnehmer am Hexensabbat denunzierten.

Noch weniger Anhaltspunkte finden sich für reale Verbrechen wie Mord oder Giftmischerei. Hier ließe sich höchstens der „Schreiber von Haaren“ nennen, doch ist fraglich, ob gegen ihn ein Hexenprozeß geführt wurde.

Alle genannten Erklärungsmodelle können nicht hinreichend befriedigen. Statt dessen muß man meines Erachtens den Hexenwahn selbst in den Vordergrund rücken. Die nachfolgenden Überlegungen möchte ich als Arbeitshypothese und Diskussionsgrundlage verstehen. Ich sehe in dem

¹⁸⁹ AV acta 102 Bl. 5r.

¹⁹⁰ wie Anm. 140.

¹⁹¹ zit. nach *Richter* II S. 168.

¹⁹² Vgl. *Schormann* S. 148 f.

¹⁹³ wie Anm. 187, Bd. 1 Bl. 90.

Hexenwahn die zeitspezifische Ausformung einer universalen ideologischen Weltdeutung, Hexenglauben als Ideologie. Dabei gehe ich von dem Ideologie-Begriff aus, der von Ernst Topitsch und anderen Wissenschaftstheoretikern entwickelt worden ist¹⁹⁴. Demnach lassen sich Wesen und Funktion einer Ideologie folgendermaßen definieren:

1. Der Ideologie liegt ein bipolares Weltverständnis zugrunde. Die Vielfalt der gesellschaftlichen Phänomene wird dichotomisch auf ein Freund-Feind-Schema reduziert, in dem der eigenen Gruppe die absolut bösen und daher mit allen Mitteln zu vernichtenden Menschen gegenübergestellt werden.

2. Damit hängt der Gebrauch von Feind-Stereotypen zusammen. Das Bild der gegnerischen Gruppe vermittelt den Eindruck einer Verschwörung dunkler Mächte. „Treten in einer Gruppe oder einem gesellschaftlichen System, das eng an eine Ideologie gebunden ist, Spannungen und Konflikte auf, so werden die Desintegrationstendenzen oft durch die Strategie abgefangen, ganz bestimmte Personen oder Personengruppen für die Ursachen aller Spannungen und Konflikte verantwortlich zu machen. Sie werden zu Sündenböcken gestempelt, an denen die übrigen Mitglieder des jeweiligen Systems ihren Ärger und Unmut über tatsächliche oder eingebildete Unzukömmlichkeiten, über Fehlentwicklungen, Enttäuschungen und Versagungen abreagieren können.“¹⁹⁵

3. Zwecks Verteidigung der Ideologie wird ein Erkenntnismonopol und ein Anspruch auf absolute Wahrheit behauptet, wobei die intellektuelle und die politische Führungsschicht meist kooperieren. Kritiker werden nicht in eine rationale Diskussion einbezogen, sondern mit der Feindgruppe gleichgesetzt und verfolgt.

4. Der Immunisierung der Ideologie gegen Kritik dient auch die Tarnung von Wertungen und bloßen Vermutungen als sicherem Tatsachenwissen. Die Scheinrationalität drückt sich oft in einem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit aus, der die logischen und inhaltlichen Mängel der Ideologie verschleiert.

Sämtliche Kriterien lassen sich zwanglos auf den Hexenwahn anwenden. Die bipolare Weltansicht äußert sich auf dem Hintergrund der christlichen Religion in dem Teufelsglauben, das Feind-Stereotyp nimmt in den Klischeevorstellungen von dem Treiben der Hexen Gestalt an.

Von entscheidender Bedeutung für die weite Verbreitung der Hexen-Ideologie dürfte ihre sozialpsychologische Funktion gewesen sein. Da der damalige Mensch die Ursache der Seuchen und Naturkatastrophen nicht kannte, füllte die Ideologie dieses geistige Vakuum scheinbar rational aus,

¹⁹⁴ Zusammenfassung (mit weiterführenden Literaturangaben): E. Topitsch / K. Salamun, *Ideologie, Herrschaft des Vor-Urteils* (München/Wien 1972).

¹⁹⁵ a. a. O. S. 79.

indem sie die Mißstände auf eine Verschwörung böswilliger Wesen zurückführte, die man bekämpfen konnte. Für die Pest waren im 14. Jahrhundert die Juden verantwortlich gemacht worden. Später verlagerte sich in einer langen geistesgeschichtlichen Entwicklung das Feindbild auf die Hexen. Dabei waren überwiegend wehrlose Frauen die Opfer — ein Ausdruck des Antifeminismus jener Zeit¹⁹⁶.

Die Sündenbockfunktion der Prozesse wird schon bei der ersten großen, nachweisbaren Hexenverfolgung in Westfalen deutlich. Sie fand 1514 im Vest Recklinghausen nach einem verheerenden Unwetter statt, für das man elf Frauen die Schuld gab¹⁹⁷. Wohl bei den meisten Hexenprozessen ist eine plötzliche Krankheit von Mensch oder Tier, eine Feuersbrunst oder ähnliches der Anlaß gewesen. Die große Bedeutung der Sündenbockfunktion zeigt sich auch anhand einer Beobachtung, die Midelfort bei einer genauen Analyse der Hexenverfolgungen in Südwestdeutschland gemacht hat. Dort gingen seit etwa 1600 die protestantischen Gebiete nur halb so streng gegen Hexen vor wie die katholischen, weil sich in ihnen größtenteils wieder die alte Deutung der Katastrophen als Ausfluß göttlichen Willens bzw. als Strafe für menschliches Fehlverhalten durchgesetzt hatte¹⁹⁸. Dadurch war natürlich die Sündenbock-Strategie stark geschwächt worden.

Genauere Untersuchungen müßten noch klären, inwieweit sich in dieser Weise auch das Auf und Ab der Hexenverfolgungen deuten läßt, ob etwa das merkwürdige Anschwellen der einschlägigen Belege um 1570 aus der schweren, fast ganz Europa heimsuchenden Hungersnot dieser Jahre zu erklären ist¹⁹⁹.

Die Hexenideologie hatte einen wissenschaftlichen Anstrich. Allerdings wurde sie von zwei nicht-empirischen Wissenschaften getragen, Theologie und Jurisprudenz. Die erste massive Kritik kam bezeichnenderweise von einem Mediziner, Johann Weyer. Später entlarvte Friedrich Spee, ein undogmatischer Jesuit, mit logischem Scharfsinn die Scheinrationalität der Prozesse, insbesondere die Wertlosigkeit der durch Folter erpreßten Ge-

¹⁹⁶ Siehe dazu im einzelnen *Midelfort* (wie Anm. 175).

¹⁹⁷ wie Anm. 33.

¹⁹⁸ H. C. *Midelfort*, Witchcraft and Religion in Sixteenth-Century Germany: The Formation and Consequences of an Orthodoxy. In: *Archiv für Reformationsgeschichte* 62 (1971) S. 266—278. Nach Drucklegung des vorliegenden Aufsatzes erschienen folgende Arbeiten, in denen ebenfalls die Sündenbockfunktion der Hexenverfolgungen betont wird: H. *Lehmann*, Hexenverfolgungen und Hexenprozesse im Alten Reich zwischen Reformation und Aufklärung. In: *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 7 (1978) S. 13—70; K. *Thomas*, Die Hexen und ihre soziale Umwelt. In: C. *Honegger* (Hg.), *Die Hexen der Neuzeit, Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters* (edition suhrkamp 743, Frankfurt/Main 1978) S. 256—308.

¹⁹⁹ W. *Abel*, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland (Göttingen 1972) S. 38 f. Der Höhepunkt der Hexenverfolgungen in Deutschland (um 1628) fällt ebenso in eine Zeit vorher nie gekannter Teuerung.

ständnisse. Weyer und Spee waren Ideologiekritiker im besten Sinne des Wortes, doch ihrer Zeit weit voraus. Erst in einem langen und schmerzhaften Lernprozeß erkannten die intellektuellen und politischen Führungsschichten, daß nicht die vermeintlichen Hexen, sondern deren Verfolgungen die Gesellschaft zerstören konnten²⁰⁰. Endgültig ist der Hexenwahn aber erst durch die Aufklärung vernichtet worden. Das heißt nicht, daß damit in der Praxis auch anderen Ideologien der Boden entzogen wäre. Neue mit wohl noch gefährlicheren Folgen stehen im 20. Jahrhundert überall vor Augen.

²⁰⁰ *Midelfort* (wie Anm. 4) S. 163.